

WERKZEUG

November 2021 | 1. Fassung

BIODIVERSITÄTSSTÄRKUNGSGESETZ UMSETZUNG IN DEN KOMMUNEN

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Baden-Württemberg

Einleitung

Die Einigung zum Volksbegehren zwischen uns Naturschützer*innen, Landwirtschaftsverbänden und Politik im Dezember 2019 war ein Durchbruch im Kampf gegen das Artensterben. Die Forderungen aus dem Volksbegehren wurden im Sommer 2020 unter dem Namen „Biodiversitätsstärkungsgesetz“ schließlich vom Landtag verabschiedet und damit gesetzlich verankert. Im neuen Naturschutzgesetz, wie auch im überarbeiteten Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, sind ambitionierte Ziele enthalten, die eine deutliche Stärkung des Naturschutzes bedeuten. Allein mit diesen Zielen ist es jedoch noch nicht getan. Die entscheidenden Schritte der Umsetzung liegen mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes immer noch vor uns. Besonders die Kommunen des Landes sind nun gefragt, Verantwortung für den Erhalt der heimischen Artenvielfalt zu übernehmen.

Mit dieser Handreichung wollen wir Naturschutzinteressierte vor Ort darüber informieren, was seit dem 01.08.2020 gesetzliche Lage ist, was sich seitdem getan hat und darüber hinaus Anregungen geben, wie Schritte zum Schutz der Insekten und Erhalt der Artenvielfalt in den Kommunen angestoßen werden können. Für Kommunen kann diese Handreichung einen nützlichen Überblick über die neuen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen sein und gleichzeitig geben die vielfältigen Materialien Hilfestellung bei der Umsetzung der Punkte aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetzes.

Nach wie vor stehen wir beim Natur- und Artenschutz vor großen Herausforderungen und eine Trendumkehr beim Verlust der Biodiversität haben wir noch nicht erreicht. Das neue Naturschutzgesetz ist ein wichtiger Anstoß von oben aus der Landespolitik. Was nun noch fehlt ist ein Anstoß von unten, lokal durch engagierte Bürger*innen in ihren Kommunen, damit im ganzen Land Rasen zu blühenden Lebensräumen werden, weniger Insekten der Lichtverschmutzung zum Opfer fallen, Vorgärten entsteint werden, der Biotopverbund für Wildkatze und Co. ausgebaut wird und Streuobstwiesen auch weiterhin prägender Teil der Kulturlandschaft Baden-Württembergs bleiben. Die Liste ist lang – packen wir es an!

Inhalt

1.	Insektenfreundliche Pflege Öffentlicher Grünflächen (§ 2)	5
1.1.	Welche Rolle spielen Grünflächen für Insekten?	5
1.2.	Welche Pflichten haben Kommunen?	5
1.3.	Was können wir tun für mehr Insektenschutz in Kommunen?	6
1.3.1.	Musterschreiben an Kommunen	7
1.3.2.	Spickzettel für Kommunen: Insektenfreundliche Pflege	9
1.3.3.	Pflanzliste heimischer Blühpflanzen mit Nektar und Pollenangebot	11
1.3.4.	Weiterführende Links	13
2.	Außenbeleuchtung (§ 21)	14
2.1.	Hintergrund zum Thema Licht und Naturschutz	14
2.2.	Was gilt nun mit dem neuen Naturschutzgesetz?	15
2.3.	Beleuchtungspflicht – Gibt es das?	16
2.4.	Wie kann etwas zum Schutz der Nacht erreicht werden?	17
2.4.1.	Glossar Lichttechnischer Begriffe	18
2.4.2.	Anschreiben an Kommunen	18
2.4.3.	Hinweise zur insektenverträglichen Lichtplanung in Kommunen	20
2.4.4.	Muster Stellungnahme Baugebiet	23
2.4.5.	Textbausteine Festsetzungen im Bauleitverfahren	26
2.4.6.	Tipps für Jede*n um Lichtverschmutzung zu reduzieren	28
2.4.7.	Brief an Kirche	28
2.4.8.	Weiterführende Links	30
3.	Schottergärten (§ 21a)	31
3.1.	Hintergrund zum Thema Schottergärten	31
3.2.	Wie ist die rechtliche Situation?	31
3.3.	Wie kann das Schottergartenverbot durchgesetzt werden?	32
3.3.1.	Musterbrief zu Schottergärten an das Bauordnungsamt	33
3.3.2.	Musterpressemitteilung zu Schottergärten	34
3.3.3.	Best-Practice-Beispiele aus Kommunen gegen die Schottergärten	36
3.3.4.	Festsetzungen in Bebauungsplänen, Bauvorschriften oder Gemeindefestsetzungen	37
3.3.5.	Weiterführende Links	38
4.	Biotopverbund (§22)	39
4.1.	Hintergrund zum Thema Biotopverbund und Naturschutz	39

4.2.	Wie ist die rechtliche Situation?	40
4.3.	Wie kann der Biotopverbund vorangetrieben werden?	40
4.3.1.	Muster Schreiben an die Kommune	41
4.3.2.	Muster Gemeinderatsbeschluss	42
4.3.3.	Weitere Informationen	43
5.	Streuobstschutz (§33a).....	44
5.1.	Hintergrund zum Thema Streuobstwiesen und Naturschutz	44
5.2.	Wie ist die rechtliche Situation?	44
5.3.	Wie kann der Streuobstschutz durchgesetzt werden?.....	45
5.3.1.	Muster Stellungnahme Baugebiet	45
5.3.2.	Ergänzende Textbausteine je nach Situation.....	47
5.3.3.	Weiterführende Links	51
6.	Landwirtschaft	52
6.1.	Verbot von Pestiziden (§ 34 NatSchG).....	52
6.1.1.	Wie ist die rechtliche Situation?	52
6.1.2.	Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?	53
6.2.	Ökologischer Landbau (§ 17a LLG)	54
6.2.1.	Wie ist die rechtliche Situation?	54
6.2.2.	Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?	54
6.3.	Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (§ 17b LLG).....	55
6.3.1.	Wie ist die rechtliche Situation?	55
6.3.2.	Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?	55
6.3.3.	Beschlussvorlage für Gemeinderäte	56
6.4.	Refugialflächen (§ 17d LLG)	58
6.4.1.	Wie ist die rechtliche Situation?	58
6.4.2.	Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?	58

1. Insektenfreundliche Pflege Öffentlicher Grünflächen (§ 2)

1.1. Welche Rolle spielen Grünflächen für Insekten?

Wiesen oder Weiden spielen, sofern sie artenreich sind, eine wichtige Rolle als Lebensraum vieler heimischer Insekten. Die meisten Insekten ernähren sich von Nektar und Pollen von Blütenpflanzen, viele Weitere ernähren sich von den Blättern oder dem Saft von Pflanzen. Dabei gibt es nicht wenige Spezialisten, die sich in einem ihrer Lebensstadien ausschließlich von einer einzigen Pflanzenart ernähren und deshalb auf diese angewiesen sind. Eine besonders große Vielfalt und Anzahl an Blütenpflanzen findet sich im traditionell bewirtschafteten Grünland – also auf Wiesen, Weiden und Heiden mit geringer Nutzungsintensität oder Schnitthäufigkeit. Durch das große Nahrungsangebot ist hier auch die Vielfalt und die Anzahl der Insekten besonders groß. Davon profitieren auch Vögel und andere Insektenfresser.

Heuwiesen, Weiden und Streuobstwiesen gehen jedoch nach wie vor täglich in Baden-Württemberg verloren und damit auch die Lebensräume unserer Insekten. Schuld daran ist unter anderem der Flächenverbrauch durch Siedlungs-, Gewerbe- und Straßenbau. Aber auch der Wandel in der Landwirtschaft trägt Schuld, der immer höhere Erträge von den Landwirt*innen fordert. Wertvolle Blumenwiesen entwickeln sich durch Übernutzung und Düngung zu reinem Grasland ohne Blütenangebot, das nur noch eine geringe Artenvielfalt aufweist.

Angesichts der großen Verluste an geeigneten Lebensräumen für Insekten, müssen Ersatzlebensräume geschaffen werden, um das Insektensterben zu bremsen. Fast jeder Quadratmeter Grünfläche lässt sich durch die richtige Pflege oder eine entsprechende Anpflanzung zu einem geeigneten Lebensraum für Schmetterlinge, Wildbienen und andere Nützlinge entwickeln. In Städten und Gemeinden ist dies oftmals ohne großen Aufwand oder Mehrkosten möglich.

Naturnah gestaltete, öffentliche Grünflächen helfen dabei nicht nur unmittelbar, indem sie als neue Lebensräume von Insekten angenommen werden können. Sie haben ebenfalls eine wichtige Symbolwirkung, um den Menschen in ihrem Wohnort zu zeigen, wie Insektenschutz aussehen kann und was sie selbst in ihren eigenen Gärten tun können.

1.2. Welche Pflichten haben Kommunen?

Mit der Änderung des Naturschutzgesetzes hat der Gesetzgeber betont, dass das Land, die Landkreise und alle Kommunen in besonderem Maße dafür verantwortlich sind, die Artenvielfalt zu erhalten. Im Besitz der Kommunen befinden sich viele Grünflächen im öffentlichen Raum, die durch entsprechende Pflege und Bepflanzung zu guten Lebensräumen für Insekten entwickelt werden können. Kommunen erhalten durch §2 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes den ausdrücklichen Auftrag die verfügbaren, mit Rasen bepflanzten, parkartigen oder gärtnerisch gestalteten Freiflächen zu Lebensräumen für Insekten zu entwickeln.

§ 2 Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur (NatSchG BW)

(1) Die öffentliche Hand trägt für den Artenschutz eine besondere Verantwortung. Auf öffentlichen parkartig oder gärtnerisch gestalteten Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen soll

eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege erfolgen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Gleichwohl bleibt durch das Gesetz unbestimmt, wie groß der Anteil der kommunalen Flächen sein soll, die insektenfreundlich umgestaltet oder gepflegt werden sollen. Aus dem Gesetz lässt sich deshalb keine gerichtlich einklagbare Verpflichtung ableiten, dass jede potenzielle Fläche ökologisch aufgewertet werden muss.

Kommunen haben jedoch die Pflicht, ihre bestehenden Pflegekonzepte zu überarbeiten und neu auszurichten. Da sich der Pflegeaufwand und damit auch Kosten oftmals sogar reduzieren lassen, können schlagkräftige Argumente für die insektenfreundliche Gestaltung angeführt werden. Diesen Anstoß können die Einwohner*innen der Kommunen geben.

1.3. Was können wir tun für mehr Insektenschutz in Kommunen?

Mögliche Maßnahmen in Kommunen:

- Anpassung der Pflege von Grünflächen (Kein Mulchen, Angepasste Mahdzeit und -häufigkeit, abschnittsweise Pflege von Flächen, Altgrasstreifen und Blühinseln belassen, Verwendung einheimischer und regionaler Pflanzen, Verzicht auf Pestizide und Düngung)
- Einsaat von mehrjährigen Wildblumenmischungen (Pflanzen und Saatgut regionaler Herkunft Bsp. ‚Schmetterlings- und Wildbienaum‘, einmalige Mahd pro Jahr im Spätherbst oder folgenden Frühjahr)
- Einsaat artenreicher heimischer Blumenwiesen (Bsp. ‚Blumenwiese 50/50 Blumen und Gräser‘, zweifache Mahd pro Jahr)
- Aushagerung von Wiesenflächen zur Entwicklung artenreichen Grünlands (2 Schnitte Mai und Sep, oder 3 Schnitte pro Jahr Mai, Juli, Okt mit Abfuhr des Mahdgutes für 3 Jahre)
- Anlegen von Nisthilfen und Habitat-Strukturen (Sandarium, Totholz, Steinhaufen, heimische Gehölze an Straßen wie zum Beispiel Winter-/Sommerlinden, Sal-Weide, Obstbäume)
- Anpflanzung von Streuobstwiesen, beispielsweise auch als Pflanzaktionen mit Schulklassen
- Insektenfreundliche Pflege auf Friedhöfen
- Begrünung von Mauern oder Gebäude

1.3.1. Musterschreiben an Kommunen

Name des Absenders

Adresse des Absenders

PLZ Ort des Absenders

Name des Empfängers

Adresse des Empfängers

PLZ Ort des Empfängers

Datum

Insektenfreundliche Pflege von Grünflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde/Stadt XXXX ist seit der Änderung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes im Sommer 2020 dazu verpflichtet, die verfügbaren, mit Rasen bepflanzten, parkartigen oder gärtnerisch gestalteten Freiflächen zu Lebensräumen für Insekten zu entwickeln. In § 2 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes wird geregelt, dass „Auf öffentlichen parkartig oder gärtnerisch gestalteten Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen [...] eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege erfolgen“ soll. Der Gesetzgeber hat außerdem betont, dass das Land, die Landkreise und alle Kommunen in besonderem Maße dafür verantwortlich sind, die Artenvielfalt zu erhalten. Im Besitz der Kommunen befinden sich viele Grünflächen im öffentlichen Raum, die durch entsprechende Pflege und Bepflanzung zu guten Lebensräumen für Insekten entwickelt werden können.

Besonders wichtig für den Schutz der Insekten ist ein reiches Angebot an nektar- und pollentragenden Blühpflanzen. Traditionell waren es die extensiv genutzten Heuwiesen, Weiden und Streuobstwiesen, die als Lebensräume von Wildbienen, Schmetterlingen und Co. dienen. Durch den hohen Verlust natürlicher Lebensräume müssen heute Ersatzlebensräume geschaffen werden. Fast jeder Quadratmeter Grünfläche lässt sich durch die richtige Pflege oder eine entsprechende Anpflanzung zu einem geeigneten Lebensraum für Schmetterlinge, Wildbienen und andere Nützlinge entwickeln. In Städten und Gemeinden ist dies oftmals ohne großen Aufwand oder Mehrkosten möglich.

Die öffentlichen Grünflächen helfen dabei nicht nur unmittelbar, indem sie als neue Lebensräume von Insekten angenommen werden können. Sie haben ebenfalls eine wichtige Symbolwirkung, um den Menschen in ihrem Wohnort zu zeigen, wie Insektenschutz aussehen kann und was sie selbst in ihren eigenen Gärten tun können.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, um mit den kommunalen Flächen zum Schutz der Insekten beizutragen:

- Anpassung der Pflege von Grünflächen (Balkenmäher statt Mulcher, Angepasste Mahdzeit und -häufigkeit, abschnittsweise Pflege von Flächen um Rückzugsräume zu belassen, Altgrasstreifen und

Blühinseln belassen, Verwendung einheimischer und regionaler Pflanzen, Verzicht auf Pestizide und Düngung)

- Einsaat von mehrjährigen Wildblumenmischungen mit Saatgut zertifizierter regionaler Herkunft (einmalige Mahd pro Jahr im Spätherbst oder folgenden Frühjahr)
- Einsaat artenreicher heimischer Blumenwiesen mit Saatgut zertifizierter regionaler Herkunft (zweimalige Mahd pro Jahr)
- Aushagerung von Wiesenflächen zur Entwicklung artenreichen Grünlands (3 Schnitte pro Jahr Anfang Mai, Ende Juli, Ende September mit Abfuhr des Mahdgutes beibehalten, bis die Wüchsigkeit der Gräser nachlässt und eine Auflichtung festzustellen ist)
- Anlegen von Nisthilfen und Habitat-Strukturen (Sandarium, Totholz, Steinhäufen, heimische Gehölze an Straßen wie zum Beispiel Winter-/Sommerlinden, Sal-Weide, Obstbäume, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Hartriegel)
- Anpflanzung von Streuobstwiesen, beispielsweise auch als Pflanzaktionen mit Schulklassen
- Insektenfreundliche Pflege der Freiflächen auf Friedhöfen
- Begrünung von Mauern oder Gebäuden

Bitte informieren Sie mich und die Bevölkerung darüber, welche Schritte XXXX unternimmt, um seiner Verpflichtung nachzukommen. Die Naturschutzverbände vor Ort unterstützen Sie gerne und nehmen Stellung zu möglichen Maßnahmen auf den Flächen vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Absender

1.3.2. Spickzettel für Kommunen: Insektenfreundliche Pflege

Insektenfreundliche Pflege von Grünflächen

Hinweise für die Praxis in Kommunen

Mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz hat sich das Land Baden-Württemberg zu mehr Insektenschutz bekannt. Seither tragen Kommunen die Verantwortung ihre eigenen Flächen insektenfreundlich zu gestalten und zu pflegen. Generell gilt, häufig und kurz gemähter Rasen ist für Insekten ein Graus. Selten und abschnittsweise gemähte Grünflächen verwandeln Ihre Gemeinde hingegen in ein summendes Blütenmeer. Weitere Tipps und Hinweise gibt der BUND mit diesem Merkblatt.

Rechtliche Situation: Mit der Änderung des Naturschutzgesetzes hat der Gesetzgeber betont, dass das Land, die Landkreise und alle Kommunen in besonderem Maße dafür verantwortlich sind, die Artenvielfalt zu erhalten. Im Besitz der Kommunen befinden sich viele Grünflächen im öffentlichen Raum, die durch entsprechende Pflege und Bepflanzung zu guten Lebensräumen für Insekten entwickelt werden können. Kommunen erhalten durch §2 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes den ausdrücklichen Auftrag die verfügbaren, mit Rasen bepflanzten, parkartigen oder gärtnerisch gestalteten Freiflächen zu Lebensräumen für Insekten zu entwickeln.

Lebensräume von Insekten: Besonders wichtig für den Schutz der Insekten ist ein reiches Angebot an heimischen nektar- und pollentragenden Blühpflanzen. Traditionell waren es die extensiv genutzten Heuwiesen, Weiden und Streuobstwiesen, die als Lebensräume von Wildbienen, Schmetterlingen und Co. dienen. Durch den hohen Verlust natürlicher Lebensräume müssen heute Ersatzlebensräume geschaffen werden. Fast jeder Quadratmeter Grünfläche lässt sich durch die richtige Pflege oder eine entsprechende Anpflanzung zu einem geeigneten Lebensraum für Schmetterlinge, Wildbienen und andere Nützlinge entwickeln. In Städten und Gemeinden ist dies oftmals ohne großen Aufwand oder Mehrkosten möglich.

Öffentliche Wirkung: Die öffentlichen Grünflächen helfen dabei nicht nur unmittelbar, indem sie als neue Lebensräume von Insekten angenommen werden können. Sie haben ebenfalls eine wichtige Symbolwirkung, um den Menschen in ihrem Wohnort zu zeigen, wie Insektenschutz aussehen kann und was sie selbst in ihren eigenen Gärten tun können.

Wichtige Ansätze zur insektenfreundlichen Pflege von Grünflächen sind:

- **Ansaat gebietsheimischer Blumenwiesen oder Blühsäume:** Um ehemalige Rasenflächen zu artenreichen, blühenden Wiesen zu entwickeln bietet sich entweder eine Aushagerung der Flächen an, eine Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut auf Rohboden oder eine Mahdgutübertragung von einer artenreichen Spenderfläche in räumlicher Nähe. Eine Aushagerung ist dann sinnvoll, wenn artenreiche Spenderflächen in räumlicher Nähe vorhanden sind. Zusätzlich kann eine Übersaat mit regionalem, heimischem Saatgut erfolgen. Eine Ansaat auf Rohboden ist kostenintensiver führt jedoch schneller zum gewünschten Erfolg und Erscheinungsbild. Dazu autochthones Saatgut eines zertifizierten Herstellers mit ein-, zwei- und mehrjährigen Arten verwenden. Aussaat möglichst im Spätsommer/Herbst. Eine kostengünstige Alternative stellt die Übertragung des Mahdguts von einer artenreichen Spenderflächen (artenreiche Mähwiese) auf die Zielfläche dar. Die Mahdgutübertragung findet zur Vollblüte der Gräser statt und erfolgt auf dem entsprechend vorbereiteten Boden der Zielfläche. Naturschutzverbände geben gerne Stellungnahmen zu den Flächen und möglichen Maßnahmen ab.
- **Gebietsheimisches Pflanzgut wählen:** Von den handelsüblichen Bienenweiden, die auch Kulturpflanzen oder nicht heimische Pflanzen enthalten, profitieren nur wenige Insektenarten, die ohnehin geringe Ansprüche an ihren Lebensraum haben. Stattdessen sollten heimische Wildstauden

für Beete und gebietsheimisches Saatgut (autochthon) für Blumenwiesen und Blühstreifen verwendet werden. Damit ist gewährleistet, dass auch einige Spezialisten Nahrung und Lebensraum finden.

- **Anpassung der Mahdzeit und -häufigkeit:** Werden Flächen zu häufig gemäht, haben Pflanzen und Insekten keine Zeit sich zu entwickeln – wird zu selten gemäht so dominieren in kurzer Zeit nur noch Gräser ohne Nektarangebot. Ein idealer Kompromiss muss deshalb je nach Fläche und Ausgangszustand gefunden werden. Pflegekonzepte sollten dabei in einem regelmäßigen Turnus bewertet und gegebenenfalls angepasst werden. Folgende Richtwerte haben sich bewährt, die Zeitpunkte können jedoch je nach Witterung um ein bis drei Wochen vorgezogen oder nach hinten verschoben werden:
 - **Mittlere (graslastige) Standorte:** 1. Mahd Ende Mai, dabei Blühinseln (bestehend aus Kräutern) im Umfang von 15-20% stehen lassen, 2. Mahd Ende September, bei der die bei der ersten Mahd stehen gelassenen Inseln mitabgemäht werden.
 - **Aushagerung nährstoffreicher Standorte:** 1. Mahd Anfang Mai, 2. Mahd Ende Juli, 3. Mahd Ende September mit Abfuhr des Mahdguts. Aushagerung fortsetzen, bis die Wüchsigkeit des Standorts deutlich nachlässt und der Anteil der Kräuter zugenommen hat.
 - **Nährstoffreiche Blühflächen an Straßenrändern:** Diese Flächen sind naturgemäß recht schmal, können aber als Vernetzungsflächen sehr wichtig sein. Hier wie oben 1. Mahd Ende Mai, wobei abschnittsweise gemäht wird, also z. B. 50-100 m mähen, 50-100 m stehen lassen, usw. Die stehengelassenen Flächen werden 4-5 Wochen später gemäht. Die 2. Mahd erfolgt bei allen Teilflächen Ende September.
 - **Nährstoffarme Standorte:** Johanni-Mahd Ende Juni (Vollblüte der Margerite als Indikator), dabei Blühinseln (bestehend aus Kräutern) stehen lassen, diese Inseln nach 5-6 Wo. mähen (wenn zu teuer, können diese Inseln auch bis zur 2. Mahd stehen gelassen werden), 2. Mahd ab Ende September.
 - **Böschungen:** In 2 horizontalen Streifen mähen, also z. B. obere Hälfte im Juni mähen und die untere Hälfte stehen lassen, im September alles abmähen; im nächsten Jahr umgekehrt obere Hälfte im Juni stehen lassen und nur die untere Hälfte mähen.
- **Rückzugsräume lassen:** Wichtig ist, nicht die gesamte Fläche zu mähen, sondern stets etwa 10-30 % der Fläche mit ihrer Vegetation und den daran lebenden Insekten ungemäht zu belassen. So kann bei jedem Mahdtermin ein Teil der Insektenpopulationen überleben, sich weiterentwickeln und später von hier aus die gemähten Bereiche wieder besiedeln. Bei großen Flächen empfiehlt es sich die Pflege in zwei Durchgängen im Abstand von 4 bis 6 Wochen durchzuführen, sodass den Insekten stets ein Nahrungsangebot verfügbar bleibt. Auch über den Winter muss ein Teil der Vegetation unbedingt erhalten werden, weil daran Raupen und Puppen die kalte Jahreszeit überdauern.
- **Schneidende Mahdwerkzeuge benutzen:** Auch durch die Mahd selbst kann ein erheblicher Teil der auf einer Fläche lebenden Insekten zu Schaden kommen. Übliche Mäher mit Rotationsklingen oder Mulcher sollten auf insektenfreundlich gepflegten Flächen nicht verwendet werden. Stattdessen Balkenmäher oder Sensen verwenden. Auch die Tageszeit hat einen großen Einfluss auf mögliche Tierverluste. Grundsätzlich ist die Mittagszeit empfehlenswert für die Mahd. Bei Sonnenschein sind zum Beispiel nachtaktive Raupen tief in der Vegetation verborgen und Falter fliegen vor dem Mähwerk davon, während sie in den Morgen- und Abendstunden in den Pflanzen ruhen.
- **Mahdgut abräumen, um Nährstoffe zu entnehmen:** Nach allen Mähvorgängen muss das Mahdgut entfernt werden, da Standorte sonst vergrasen. Daher ist es sinnvoll, einen Langgrasschnitt mit einem Balkenmäher vorzunehmen, dessen Schnittgut mit geeignetem Gerät aufgenommen werden kann.

Verbleibt das Mahdgut drei bis sieben Tage auf der Fläche, können Insekten von den gemähten Flächen in benachbarte, nicht gemähte Vegetation ausweichen und sich dort weiterentwickeln. Dies vermindert wiederum die Insektenverluste bei der Mahd.

- **Nicht zu kurz mähen:** Eine Schnitthöhe von acht bis zehn Zentimetern ist zu empfehlen, weil so am Boden lebende Tiere sowie die Rosetten von Pflanzen und die daran lebenden Entwicklungsstadien der Insekten geschont werden.
- **Ästhetische Gedanken:** Da ungemähte Grünflächen im Stadtgebiet bei vielen Bürger*innen das Gefühl auslösen, die Kommune kümmere sich nicht mehr richtig oder komme mit der Pflege nicht hinterher, hat sich als einfache, aber wirksame Maßnahme, das regelmäßige Mähen eines 1-1,5 Meter breiten Streifens entlang des Weges erwiesen. Dadurch, eventuell in Kombination mit einem Hinweisschild, wird klar, dass die Fläche nicht "ungepflegt" ist, sondern einer so gewünschten und geplanten Maßnahme unterliegt.
- **Keine Pestizide, kein Dünger:** Eine Pflege ohne Pestizide ist Pflicht, um die natürliche Artenvielfalt bei Pflanzen, Insekten und Bodenlebewesen zu bewahren. Auch bei Pflasterfugen und Bordsteinkanten sollte auf diese Mittel verzichtet werden und stattdessen abgewogen werden, ob eine natürliche Pflasterfugenvegetation händisch gepflegt wird oder auch einfach akzeptiert werden kann. Grünflächen sollten außerdem nicht gedüngt werden. Je nährstoffärmer Standorte sind, umso artenreicher können sich diese entwickeln. Das Artenspektrum verschiebt sich auf mageren Böden von wenigen, dominanten Gräsern zu einer Vielzahl blühender Kräuter.

1.3.3. Pflanzliste heimischer Blühpflanzen mit Nektar und Pollenangebot

Pflanzliste heimischer Blühpflanzen

Wildstauden:

- Berg-Flockenblume (*Centaurea montana*)
- Echte Schlüsselblume (*Primula veris*)
- Echter Dost (*Origanum vulgare*)
- Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
- Edel-Gamander (*Teucrium chamaedrys*)
- Färberkamille (*Anthemis tinctoria*)
- Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*)
- Gelber Fingerhut (*Digitalis lutea*)
- Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)
- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*)
- Huflattich (*Tussilago farfara*)
- Klatschmohn (*Papaver rhoeas*)
- Knäuel-Glockenblume (*Campanula glomerata*)

Krautige Pflanzen:

- Kornrade (*Agrostemma githago*)
- Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*)
- Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*)
- Färber-Hundskamille (*Anthemis tinctoria*)
- Echtes Barbarakraut (*Barbarea vulgaris*)
- Rundblättriges Hasenohr (*Bupleurum rotundifolium*)
- Acker-Ringelblume (*Calendula arvensis*)
- Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*)
- Kornblume (*Centaurea cyanus*)
- Tausendgüldenkraut (*Centaureum erythraea*)
- Feld-Rittersporn (*Consolida regalis*)
- Echte Hundszunge (*Cynoglossum officinale*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)

- Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
- Purpurroter Fingerhut (*Digitalis purpurea*)
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*)
- Wegwarte (*Cichorium intybus*)
- Weiße Taubnessel (*Lamium album*)
- Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*)
- Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
- Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*)
- Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*)
- Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Zaun-Wicke (*Vicia sepium*)
- Raue Nelke (*Dianthus armeria*)
- Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*)
- Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*)
- Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*)
- Duftschöterich (*Erysimum hieraciifolium*)
- Sichelmöhre (*Falcaria vulgaris*)
- Saat-Wucherblume (*Glebionis segetum*)
- Gewöhnliche Nachtviole (*Hesperis matronalis*)
- Färber-Waid (*Isatis tinctoria*)
- Echter Frauenspiegel (*Legousia speculum-veneris*)
- Margerite (*Leucanthemum ircutianum/vulgare*)
- Österreichischer Lein (*Linum austriacum*)
- Acker-Steinsame (*Lithospermum arvense*)
- Wilde Malve (*Malva sylvestris*)
- Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*)
- Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*)
- Zweijährige Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
- Saatmohn (*Papaver dubium*)
- Klatschmohn (*Papaver rhoeas*)
- Gewöhnlicher Pastinak (*Pastinaca sativa*)
- Sprossende Felsennelke (*Petrorhagia prolifera*)
- Acker-Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis*)
- Färber-Resede (*Reseda luteola*)
- Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia ssp. alba*)
- Acker-Lichtnelke (*Silene noctiflora*)
- Hasenklée (*Trifolium arvense*)
- Mehliges Königskerze (*Verbascum lychnitis*)
- Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*)
- Acker-Veilchen (*Viola arvensis*)

1.3.4. Weiterführende Links

Ratgeber des BUND für hilfreiche Tipps an Kommunen:

<https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/insekten-schuetzen-leicht-gemacht/>

Informationsangebot der „Initiative Bunte Wiese Tübingen“

<https://www.buntewiese-tuebingen.de/>

Handreichung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds zu Insektenschutz in der Kommune:

<https://www.dstgb.de/aktuelles/archiv/archiv-2020/insektenschutz-in-kommunen/>

Verwertung von Grünschnitt und Schnittmaterial aus der Landschaftspflege (LUBW):

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10221>

Studie Straßenbegleitgrün: Kosten und Nutzen verschiedener Pflegemaßnahmen im Straßenbegleitgrün; anwendbar auch auf Straßenbegleitgrün im innerörtlichen Bereich

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/strassenbegleitgruen/modellprojekt-biologische-vielfalt/>

Verzeichnis von Erzeugern zertifizierten Regio-Wildpflanzensaatguts:

- <https://www.natur-im-vww.de/bezugsquellen/graeser-und-kraeuter/>
- https://www.bdp-online.de/de/Branche/Saatguthandel/RegioZert/RegioZert_-_wo_kann_ich_das_Saatgut_beziehen_/

Hersteller von zertifiziertem Regio-Wildpflanzensaatgut:

- <https://www.rieger-hofmann.de/>
- <https://www.syringa-pflanzen.de/>
- <https://www.saaten-zeller.de/>
- <https://www.appelswilde.de/>
- <https://www.gaertnerei-strickler.de/>
- <https://www.hof-berggarten.de/>
- <https://www.wiesendruschsaat.de/>

2. Außenbeleuchtung (§ 21)

2.1. Hintergrund zum Thema Licht und Naturschutz

Jährlich nimmt die nächtliche Beleuchtung weltweit, aber auch in Baden-Württemberg zu¹. Dies hat mehrere Gründe. Beispielsweise sollen Gebäude bei Nacht das Stadtbild prägen und Touristen anlocken, weshalb immer mehr Gemeinden ihre Wahrzeichen beleuchten. Außerdem werden immer neue Siedlungs- und Gewerbegebiete erschlossen und bei Nacht beleuchtet. Und nicht zuletzt steht den Kommunen durch die neuen LED-Leuchtmittel viel Licht nun günstiger zur Verfügung, weshalb das Beleuchtungsniveau vielerorts gesteigert wird oder neue Beleuchtungsanlagen installiert werden.

Die schädlichen Auswirkungen von nächtlicher Beleuchtung auf Tiere und Pflanzen (aber auch den Menschen) sind immer besser erforscht. Dennoch lässt sich (noch) keine Aussage treffen, in welchem Ausmaß Außenbeleuchtung zum Beispiel für den Rückgang der Insekten verantwortlich ist. Einigkeit herrscht jedoch darüber, dass Lichtverschmutzung besonders bei nachtaktiven Insekten erheblich zum Rückgang beiträgt und die Lebensräume nachtaktiver Tiere wie Fledermäuse und Amphibien beeinträchtigt und diese aus ihren Lebensräumen vertreibt.

Außenbeleuchtung betrifft Fauna und Flora auf ganz unterschiedliche Weise. Durch Lichtsignale zum falschen Zeitpunkt wird das tages- sowie jahreszeitliche Verhalten gestört. Tiere bereiten sich deshalb beispielsweise nicht auf den Winter vor, erwachen zum falschen Zeitpunkt aus der Winterruhe oder pflanzen sich zum falschen Zeitpunkt fort, sodass nicht ausreichend Nahrung verfügbar ist. Am bekanntesten ist jedoch der Effekt, dass Insekten von Straßenlaternen angezogen werden, da deren Orientierung gestört wird. Dadurch verenden viele Insekten durch Erschöpfung. Gleichzeitig trennt künstliche Beleuchtung bei Nacht Insektenpopulationen voneinander, da sich beleuchtete Landschaftsteile wie eine Barriere zwischen die Lebensräume legen. Sowohl durch die Anziehung der Tiere als auch die Trennung der Lebensräume wird die Fortpflanzung der Tiere beeinträchtigt. Durch die Beeinträchtigung einzelner Tiergruppen werden durch die vielfältigen Wechselbeziehungen in Nahrungsnetzen ganze Ökosysteme gestört.

¹ In Baden-Württemberg nahm zwischen 2012 und 2016 die beleuchtete Fläche jährlich etwa um 4,1% zu, die Intensität der Beleuchtung um 3,6% (Kyba et al. 2017).

2.2. Was gilt nun mit dem neuen Naturschutzgesetz?

§ 21 Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler (NatSchG BW)

(1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Neu ist zunächst die Vorgabe, dass neuerrichtete Außenbeleuchtungen auf ihre Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft werden müssen. Dadurch sollen „Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich“ vermieden werden (§ 21 (1) NatSchG). Entsprechend des Vermeidungsgebots ist die Notwendigkeit bestehender und neu geschaffener Beleuchtungsanlagen kritisch zu hinterfragen beziehungsweise belegbar zu begründen. Die Vermeidung von Eingriffen kann erreicht werden durch Abschaltung oder Nichtbeleuchtung, Reduktion der Helligkeit, Abschirmung und Ausrichtung der Beleuchtungsanlagen und die Wahl einer Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil.

Beleuchtungen in oder an Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. Verkehrssicherungspflichten stellen einen möglichen Ausnahmegrund dar. Hier sei jedoch auf das nächste Unterkapitel 2.3. verwiesen, da nach den bestehenden Gesetzen eine Beleuchtung aus Gründen der Verkehrssicherheit nur in ganz wenigen Fällen vorgeschrieben ist. Eine Beleuchtungspflicht kann nur dort entstehen, wo eine durch eine Gemeinde geschaffene Gefahrenquelle (wie Schlagloch, Baustelle) selbst bei größtmöglicher Anpassung des Verkehrsteilnehmers an die Situation nicht sichtbar wäre. Eine Beleuchtung zur vermeintlichen Verkehrssicherung ist in den meisten Fällen nicht durch Gesetze vorgeschrieben und deshalb unbegründet.

2) Es ist im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und
2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Der zweite Absatz des Paragraphen zur Außenbeleuchtung erbringt die vermeintlich größten Neuerungen des gesamten Paragraphen. Demnach dürfen Gebäude der öffentlichen Hand in den Sommermonaten gar nicht und in den Wintermonaten nur bis 22 Uhr beleuchtet werden. „Gebäude der öffentlichen Hand“ bedeutet, dass von dieser Regelung alle Gebäude betroffen sind, die sich im Eigentum der Kommune, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland befinden. Betroffen sind auch Gebäude im Besitz von Gesellschaften des Landes, wie zum Beispiel alle Monumente die durch die „Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg“ verwaltet werden. Nicht unter diese Regelung fallen beispielsweise Kirchen oder öffentliche Gebäude, wenn diese in Privatbesitz sind.

Von dieser Regelung sind jedoch Ausnahmen durch die Unteren Naturschutzbehörden möglich „wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt“. Wichtige Gründe sind nach Auslegung des Umweltministeriums auch eine „besondere Bedeutung“ des Gebäudes in „kultureller oder historischer, einschließlich heimatgeschichtlicher oder architektonischer Hinsicht“. Die Unteren Naturschutzbehörden erhielten die Anweisung von der Obersten

Naturschutzbehörde, Ausnahmen in diesen Fällen möglich zu machen. Durch diese Auslegung werden weitreichende Ausnahmen möglich sein, die im Sinne des Insektenschutzes jedoch verhindert werden sollten.

(3) Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

Der dritte Absatz regelt außerdem, dass die Straßenbeleuchtung der Kommunen bei einer Neuplanung „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für „insektenfreundliche Beleuchtung“ entsprechen müssen. Diese Regeln werden nicht genauer erläutert, allerdings herrscht inzwischen in der Wissenschaft Konsens darüber, wie Insektenverträgliche Beleuchtungen auszusehen hat. Hinweise dafür finden sich im Kapitel 2.4.3. - Hinweise zur insektenverträglichen Lichtplanung in Kommunen.

2.3. Beleuchtungspflicht – Gibt es das?

Es wird häufig angenommen, dass es eine allgemeine Beleuchtungspflicht in Baden-Württemberg gäbe. Eine Beleuchtungspflicht der Gemeinden in Baden-Württemberg innerhalb geschlossener Ortslagen gilt jedoch nur soweit „polizeiliche Gründe“ eine Beleuchtung gebieten und wenn sich eine Beleuchtung „im Rahmen des Zumutbaren“ bewegt (§ 41 Absatz 1 StrG BW) – hierauf begründet sich also keine Pflicht zur flächendeckenden, dauerhaften Beleuchtung². Dass „polizeiliche Gründe“ eine Beleuchtung gebieten, diese also zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, müsste für die konkreten Fälle überhaupt erst begründet festgestellt werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Straßenbeleuchtung besteht nur an Fußgängerüberwegen auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden (§ 26 VwV-StVO). Vielmehr sind die Spielräume zur Ausgestaltung der Verkehrswegebeleuchtung für die Kommunen sehr groß. Verkannt wird außerdem, dass gerade bei der Beleuchtung auch umfassende Vermeidungspflichten durch BImSchG, BNatSchG und NatSchG bestehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Verkehrsteilnehmer sein Verhalten an die vorherrschenden Bedingungen anzupassen hat. Das bedeutet im konkreten Fall, dass er seine Geschwindigkeit reduzieren muss, wenn die Sichtverhältnisse schlecht sind und dass das Risiko in der Regel beim Verkehrsteilnehmer liegt. Die Begründung liegt darin, dass die Dunkelheit der Nacht kein regelwidriger Zustand ist. Haftungsrisiken für die Gemeinden bestehen daher nur bei gemeindlich geschaffenen Gefahrenstellen³:

Beispiel 1:

Ein Autofahrer fährt auf einer Ortsdurchfahrt bei Nacht. Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Straßenbeleuchtung in der Nacht komplett abzuschalten. Dazu hat sie den weiß-roten Laternenring (Verkehrszeichen 394) an die Lichtmasten angebracht. Es ereignet sich ein Unfall zwischen dem Autofahrer und einem Fußgänger. Besondere Gefahren bestanden nicht an der Unfallstelle, was bedeutet, dass die Verkehrssicherungspflicht bei beiden Verkehrsteilnehmern bestand. Somit tragen beide Verkehrsteilnehmer – je nach Hergang des Unfalls – die volle

² Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 16/9084

³ Gemeindliche Haftungsrisiken ergeben sich lediglich aus der Verkehrssicherungspflicht, die sich jedoch nicht auf eine Straßenbeleuchtung bezieht, sondern auf die Absicherung gefährlicher Fahrsituationen wie z.B. Schlaglöcher oder Baustellen.

Haftung, da entweder der Autofahrer seine Fahrweise nicht an die gegebenen Bedingungen angepasst hat oder der Fußgänger sich fehlverhalten hat.

Beispiel 2:

Ein Fußgänger verletzt sich bei Nacht, da er über den Bordstein stolpert. Die Gemeinde hat wie im obigen Fall die Beleuchtung abgeschaltet. Die Haftung liegt beim Fußgänger, da die Bordsteinkante keine besondere Gefahr darstellt. Vielmehr ist dem Fußgänger zuzumuten sich bei Nacht tastend fortzubewegen oder ein eigenes Licht (Taschenlampe) zu benutzen. Das Haftungsrisiko trägt der Fußgänger.

Beispiel 3:

Eine Gemeinde nimmt Reparaturarbeiten am Abwasserschacht vor. Das zwei Meter tiefe Loch ist nicht gesondert gesichert. Die Gemeinde hat außerdem wie oben die Straßenbeleuchtung abgeschaltet. Ein Verkehrsteilnehmer stürzt in der Nacht in das Loch und kommt zu Schaden. Nur in diesem Fall liegt die Haftung bei der Gemeinde, da diese das Risiko selbst geschaffen hat und den Gefahrenbereich für Verkehrsteilnehmer nicht abgesichert hat. Doch auch hier ist eine Beleuchtung zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nicht erforderlich. Durch reflektierende oder leuchtende Absperrungen wäre diese bereits erfüllt gewesen.

2.4. Wie kann etwas zum Schutz der Nacht erreicht werden?

Lichtverschmutzung kann sehr einfach mit technischen Mitteln reduziert werden. Gute Best-Practice-Beispiele gibt es aus dem Biosphärenreservat Rhön, dort entstand der erste Sternenpark Deutschlands. Unter der Initiative Sternenpark Rhön stellen dort Kommunen ihre Beleuchtungsanlagen erfolgreich umwelt- und insektenverträglich um. Die Region ist damit Vorreiter in ganz Deutschland. Dadurch werden nicht nur Tiere und ihre Nachtlebensräume geschont, sondern auch die Milchstraße wurde wieder für die Bewohner der Gemeinden sichtbar. Die technischen Anforderungen, die nötig sind, finden sich weiter unten als Hinweispapier für Kommunen.

Ziel sollte sein, dass auch die Kommunen Baden-Württembergs diese technischen Möglichkeiten umsetzen oder nicht notwendige Beleuchtung abschalten. Im Zuge von notwendig werdenden Um- oder Nachrüstungen und bei Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen sind Kommunen durch das Naturschutzgesetz dazu verpflichtet, diese insektenverträglich zu gestalten. Vor Ort muss deshalb genau darauf geachtet werden, dass die technischen Anforderungen einer guten Beleuchtungspraxis umgesetzt werden.

Was kann ich tun?

- Geben Sie das Hinweispapier zur insektenverträglichen Außenbeleuchtung an Ihre Kommune weiter. Werben Sie für die Umsetzung der technischen Anforderungen an eine insektenverträgliche Beleuchtung.
- Überzeugen Sie Ihre Kommune davon, Gebäude in den Sommermonaten gar nicht und im Winter nur bis 22:00 Uhr zu beleuchten. Denn bei der Fassadenbeleuchtung an Gebäuden der öffentlichen Hand gelten die gesetzlichen Vorgaben von § 21 NatSchG.
- Gehen Sie auf Ihre Kirchengemeinde zu, wenn die Kirche in Ihrem Ort beleuchtet wird und werben Sie für die Abschaltung oder Reduktion der Fassadenbeleuchtung.
- Achten Sie in der Bauleitplanung und bei Planfeststellungsverfahren darauf, dass Regelungen zur insektenverträglichen Außenbeleuchtung festgesetzt werden. Dazu kann die beigefügte Musterstellungnahme eingereicht werden.
- Sprechen Sie mit Ihren Nachbarn und Freunden über die ökologischen Auswirkungen der Außenbeleuchtung.

- Reduzieren Sie an Ihrem eigenen Haus die Beleuchtung im Außenbereich. Auch Solarleuchten und Gartenleuchten können nachtaktive Tiere beeinträchtigen.

2.4.1. Glossar Lichttechnischer Begriffe

Farbtemperatur [Kelvin], K

beschreibt den Farbeindruck der Lichtquelle; Je höher die Farbtemperatur, desto höher der im Außenbereich ungünstige Blauanteil: bis 2200 K superwarmweiß (bernstein), bis 3300 K warmweiß, bis 5300 K neutralweiß, größer 5300 K kaltweiß.

Beleuchtungsstärke [Lux], lx

der Lichtstrom, den eine Lichtquelle auf eine Fläche/Gegenstand strahlt. Die Beleuchtungsstärke ist daher abhängig vom Lichtstrom der Lichtquelle und deren Abstand zur Fläche, z.B. auf welcher Höhe sich ein Lichtpunkt befindet. Messung mit Luxmeter.

Lichtstrom [Lumen], lm

Gesamte Strahlungsleistung einer Lichtquelle. Pflichtangabe auf Verpackungen.

Lichtstärke [Candela], cd

Lichtstrom, der in eine bestimmte Richtung strahlt (für gerichtetes Licht, z.B. Reflektorlampen).

Leuchtdichte [Candela/Quadratmeter], cd/m²

Größe, die das Auge als „Helligkeit“ wahrnimmt. Für Flächen (Werbetafeln, Anstrahlungen). Abhängig Beleuchtungsstärke und Reflexion. Messung mit Leuchtdichtemessgerät.

2.4.2. Anschreiben an Kommunen

[Adresse Absender]

Name des Empfängers

Adresse des Empfängers

PLZ Ort des Empfängers

Datum

Insektenverträgliche Beleuchtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde/Stadt XXXX ist seit der Änderung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes im Sommer 2020 dazu verpflichtet, bei der Um-, Nachrüstung oder Neuerrichtung ihrer Beleuchtungsanlagen diese insektenverträglich zu gestalten. § 21 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg gibt vor, dass die Außenbeleuchtung in Kommunen den Anforderungen einer insektenfreundlichen Beleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Spätestens im Jahr 2030 müssen auch bestehende Anlagen um- oder nachgerüstet sein.

Eine Reduktion schädlicher Lichtimmissionen und die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Insektenfauna wird über folgende Prinzipien erreicht:

- a) Vermeidung künstlicher Beleuchtung
- b) Einsatz möglichst geringer Lichtströme zur Erzielung geringer Beleuchtungsstärken oder Leuchtdichten
- c) Bedarfsorientierte Steuerung mit Reduktion/Abschaltung bei Nichtnutzung
- d) Lichtlenkung beschränkt nur auf die Nutzfläche zur Vermeidung von Fernwirkungen
- e) Lichtfarben ohne oder mit geringen UV- und Blauanteilen (warme Farbtemperaturen von 1700 bis 2200 Kelvin als Richtwert)

Um Ihnen die Planung zu erleichtern, finden Sie in angehängtem Hinweispapier die notwendigen technischen Anforderungen zusammengefasst. Für das Hinweispapier wurde auf die Expertise des Landkreises Fulda zurückgegriffen. Dort entstand der erste Sternepark Deutschlands im Biosphärenreservat Rhön durch eine Umrüstung der kommunalen Beleuchtung.

Der Gesetzgeber hat betont, dass das Land, die Landkreise und alle Kommunen in besonderem Maße dafür verantwortlich sind, die Artenvielfalt zu erhalten. Deshalb möchte ich weiterhin darauf verweisen, dass durch §21 Absatz 2 eine Beleuchtung der Fassaden von Gebäuden der öffentlichen Hand in den Sommermonaten vollständig verboten und in den Wintermonaten nur bis 22:00 Uhr erlaubt ist. Angesichts des dramatischen Ausmaßes des Insektensterben sollten Kommunen darüber hinaus auch auf eine Beleuchtung der Fassaden aller Gebäude verzichten, die sich nicht in Besitz der öffentlichen Hand befinden, vornehmlich sind dies Kirchen. Dadurch können Kosten gespart und ein wirksamer Beitrag zum Artenschutz geleistet werden.

Bitte informieren Sie mich und die Bevölkerung darüber, welche Schritte XXXX unternimmt, um seiner Verantwortung für den Erhalt der Artenvielfalt nachzukommen und welches Zieljahr Sie sich für die vollständige Umrüstung aller bestehenden Beleuchtungsanlagen setzen, zur Umsetzung einer insektenverträglichen Beleuchtung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Absender

Anlage:

Hinweispapier zur insektenverträglichen Lichtplanung in Kommunen

2.4.3. Hinweise zur insektenverträglichen Lichtplanung in Kommunen

Hinweise zur insektenverträglichen Lichtplanung in Kommunen

Seit dem 1. Januar 2021 sind Kommunen in Baden-Württemberg dazu verpflichtet, bei der Um-, Nachrüstung oder Neuerrichtung ihrer Beleuchtungsanlagen bestimmte technische Anforderungen zu erfüllen, um den Anforderungen einer insektenfreundlichen Beleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gerecht zu werden (vgl. § 21 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg). Um Ihnen die Planung zu erleichtern finden Sie in diesem Hinweispapier die notwendigen technischen Anforderungen zusammengefasst.

Lichtverschmutzung ist nicht nur zum Schutz der Artenvielfalt, insbesondere der Insekten, zu reduzieren. Auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Beeinträchtigungen von Anwohnern durch Außenbeleuchtung zu vermeiden. Die meisten Menschen empfinden eine insektenverträgliche Beleuchtung als angenehmer und dem Ortsbild zuträglich. Kommunen im Biosphärenreservat Rhön zeigen weiterhin, dass eine Reduktion der Lichtverschmutzung den Tourismus fördern kann. Über den Sternendörfern der Rhön ist die Milchstraße wieder sichtbar und zieht Menschen aus ganz Deutschland an.

Beleuchtung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen

Grundsatz 1: Lichtmenge auf das Mindestmaß reduzieren

Zur Ermittlung der notwendigen Beleuchtungsintensitäten wird oft die DIN-EN 13201 herangezogen. Die DIN-Norm hat jedoch keine rechtsverbindliche Gültigkeit und muss von den Kommunen nicht angewendet werden. Das Bundesamt für Naturschutz kommt sogar zu dem Schluss, dass die ermittelten Beleuchtungsklassen in der DIN-Norm aus Gründen des Naturschutzes unterschritten werden sollen [1]. Bei einer Planung nach DIN-EN 13201 sollten deshalb die Beleuchtungsklassen mit den niedrigsten Lichtmengen gewählt werden.

Folgende Beleuchtungsstärken sollten in keinem Fall überschritten werden:

- *Hauptstraßen*: eine mittlere Leuchtdichte von 7,5 Lux bis 15 Lux sollte nicht überschritten werden (Entscheidung abhängig vom tatsächlich zu messenden Verkehrsaufkommen, den erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, der Anzahl der Kreuzungsbereiche, den Konfliktzonen; entsprechend Beleuchtungsklassen C5 bis C3)
- *Anwohnerstraßen*: nicht stärker als 3 Lux mittlere Leuchtdichte (Beleuchtungsklasse P5)
- *Parkplätze*: maximal 10 Lux

Grundsatz 2: Licht bedarfsgerecht einsetzen

Eine gesetzliche Pflicht zur Beleuchtung besteht nur an Fußgängerüberwegen auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden (§ 26 VwV-StVO). Weiterhin gilt eine Beleuchtungspflicht der Gemeinden innerhalb geschlossener Ortslagen in Baden-Württemberg nur soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich ist und sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (§ 41 Absatz 1 StrG BW) – selbst hierauf begründet sich also keine Pflicht zur flächendeckenden, dauerhaften Beleuchtung. Hier gilt, dass vor allem jene Leuchte insektenfreundlich ist, die nicht leuchtet.

Anforderungen:

- Grundsätzlich ist belegbar zu begründen, welche Fläche aus welchem Grund beleuchtet werden muss.
- Die Beleuchtung wird im Laufe der Nachtstunden (etwa ab 20 Uhr, spätestens ab 23 Uhr) bedarfsorientiert entsprechend der Abnahme der Verkehrsdichte reduziert. Eine Reduzierung durch Dimmen um mindestens 70 % oder besser Abschaltung ist anzustreben.
- Technische Möglichkeiten wie Bewegungsmelder können genutzt werden, um künstliche Beleuchtung intelligent zu steuern.
- Auch Alternativen zu Kunstlicht sollten bedacht werden. Auch durch Reflektoren oder die Wahl der Farbe der Fahrbahn können Gefahrenbereiche gesichert werden.

Grundsatz 3: Richtige Lichtfarbe wählen

LED-Leuchtmittel stellen auf Grund ihrer langen Lebensdauer und ihrer hohen Energieeffizienz den aktuellen Stand der Technik dar. Bei der Wahl von LED-Leuchtmitteln ist jedoch ganz besonders auf die richtige Lichtfarbe zu achten, um negative Auswirkungen auf Insekten zu reduzieren. Besonders kaltweiße und neutralweiße LEDs gelten im direkten Vergleich zu Natriumdampflampen, die vor dem Durchbruch der LEDs weit verbreitet waren [1, 2, 3], als schädlich für die Tierwelt.

Anforderungen:

- Es darf nur bernsteinfarbenes bis maximal warmweißes Licht mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteil eingesetzt werden.
- *Vorzugsweise Lichtfarbe von 1700 bis 2200 Kelvin:* Wo immer möglich sollten bernsteinfarbene LEDs (auch als PC-amber-LED bezeichnet) eingesetzt werden, da diese den geringsten Einfluss auf Insekten ausüben. Außerdem reduziert sich die Streuung des künstlichen Lichts in der Atmosphäre, weshalb die Lichtglocken über Siedlungsbereichen minimiert werden. Dadurch werden auch indirekte Lichtimmissionen reduziert.
- *Lichtfarbe 2700 Kelvin:* Sollte der Einsatz von bernsteinfarbenen LEDs mit einer Lichtfarbe von 1700K bis 2200K nicht möglich sein, so können LEDs mit warmweißer Farbe gewählt werden (2200 Kelvin bis 2700 Kelvin).
- Auf Lichtfarben größer 3000 Kelvin sollte in jedem Fall verzichtet werden.
- Bestehende Beleuchtungsanlagen können mit Farbkonversionsfolien umgerüstet werden. Der Blauanteil des Lichts mit einer Wellenlänge kleiner 500 nm sollte auf weniger als 10% des gesamten abgestrahlten Lichts begrenzt werden.

Grundsatz 4: Gute Lichtlenkung und Abschirmung

Energieeffiziente Leuchtmittel verfehlen ihren Zweck, wenn das Licht nicht zielgerichtet dort landet, wo es tatsächlich benötigt wird. Für die Verkehrssicherheit ist eine gute Ausleuchtung der Fahrbahn und Fußwege von Bedeutung. Angrenzende Grünflächen, Fassaden oder Grundstücke sollten dagegen nicht beleuchtet werden.

Anforderungen:

- Eine Abstrahlung von Licht in den Nachthimmel oder in Lebensräume wie Bäume, Sträucher oder Grünflächen ist zu vermeiden.

- Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Das bedeutet, dass der Beleuchtungskörper so abschirmt und montiert sein muss, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontalen abgestrahlt wird (Upward Light Ratio ULR = 0%). Eine bessere Blendungsbegrenzung wird mit Leuchten der Lichtstärkeklasse G6 (nach DIN/EN 13201) erreicht.
- Eine möglichst niedrige Lichtpunkthöhe wählen, um Streuung von Licht in der Atmosphäre zu minimieren.
- Leuchtkörper mit Linsenoptik optimieren die Ausleuchtung und Lichtlenkung. Kugelleuchten und Laternenleuchten sind ungeeignet und sollten durch moderne Leuchtenkörper ersetzt werden.
- Ausleuchtung ausschließlich von oben nach unten, um eine Abstrahlung in den Nachthimmel zu vermeiden.

Grundsatz 5: Eindringen von Insekten verhindern

Auch bei Beachtung der vorhergegangenen Grundsätze kann eine Anlockung von Insekten nicht vollständig verhindert werden. Um ein Verenden von Tieren an heißen Leuchtenteilen oder im Inneren von Leuchten zu verhindern, sollten noch folgende Punkte beachtet werden:

- Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,
- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

[1] Schroer, S., Huggins, B. Böttcher, M., Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 543.

[2] Grubisic, M., van Grunsven, R., Kyba, C., Manfrin, A. and Hölker, F. (2018), Insect declines and agroecosystems: does light pollution matter?. *Ann Appl Biol*, 173: 180-189.

[3] Christoph Schröter-Schlaack, Nona Schulte-Römer, Christoph Revermann (2020): Lichtverschmutzung – Ausmaß, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen sowie Handlungsansätze, TAB-Arbeitsbericht Nr. 186, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag.

Unter Mitarbeit von Sabine Frank Nachtschutzbeauftragte des Landkreises Fulda, Sternepark im Biosphärenreservat Rhön

2.4.4. Muster Stellungnahme Baugebiet

[Adresse Absender]

[Adresse Empfänger]

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

Die Planungen für das Baugebiet sind, um den gesetzlichen Erfordernissen nach § 21 NatSchG, § 3 (2) BImSchG und § 41a BNatSchG gerecht zu werden, im Bereich der Lichtplanung anzupassen.

Seit dem 1. Januar 2021 sind Kommunen in Baden-Württemberg dazu verpflichtet, bei der Um-, Nachrüstung oder Neuerrichtung ihrer Beleuchtungsanlagen die Anforderungen einer insektenfreundlichen Beleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen (vgl. § 21 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg). In der Begründung zur Gesetzesnovelle des NatSchG vom 31.07.2020 stellt der Gesetzgeber dar, dass notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen wurden, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Der Insektenschutz stand besonders im Mittelpunkt der Regelungen. Lichtimmissionen in direkter (Abstrahlungen von Leuchten) und indirekter Form (Aufhellung des Nachthimmels durch Streuung) haben negative Auswirkungen auf Flora und Fauna, aber ganz besonders auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse. Eine Reduktion der schädlichen Lichtimmissionen auf ein Minimum sollte deshalb das oberste Ziel aller neuen Lichtplanungen sein.

Unsere Ausführungen orientieren sich an den Ergebnissen entsprechender Publikationen jüngster Zeit wie die des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (Lichtverschmutzung - Ausmaß, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen sowie Handlungsansätze, TAB-Arbeitsbericht Nr. 186 des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag, <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20200722.html>) oder den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skript 243, <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>). Ebenso liegen die Informationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung, Beschluss der LAI vom 13.09.2012, https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf) zugrunde und die Expertise des Landkreises Fulda stand zur Verfügung (Sabine Frank, Sternenpark im Biosphärenreservat Rhön, Landkreis Fulda).

Zum Bebauungsplan „.....“ nehmen wir deshalb wie folgt Stellung.

Folgende Grundzüge müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der langen Standzeiten von Beleuchtungsanlagen und unter Anwendung des sog. Vorsorgemaßstabs im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB, Beachtung finden:

- Vermeidung künstlicher Beleuchtung
- Einsatz möglichst geringer Lichtströme zur Erzielung geringer Beleuchtungsstärken oder Leuchtdichten
- Bedarfsorientierte Steuerung mit Reduktion/Abschaltung bei Nichtnutzung

- Lichtlenkung beschränkt nur auf die Nutzfläche zur Vermeidung von Fernwirkungen
- Lichtfarben ohne oder mit geringen UV- und Blauanteilen (warme Farbtemperaturen von 1700 bis 2200, max. 3000 Kelvin)

Die gegebenen Hinweise bezüglich der Anforderungen einer insektenverträglichen Außenbeleuchtung sind in der Planung der kommunalen Außenbeleuchtung zu berücksichtigen, als auch durch Festsetzungen im Bauleitverfahren für die zu bebauenden Grundstücke festzuschreiben.

Keine generelle Beleuchtungspflicht nach StrG

Eine Beleuchtungspflicht der Gemeinden in Baden-Württemberg innerhalb geschlossener Ortslagen gilt nur soweit „polizeiliche Gründe“ eine Beleuchtung gebieten und wenn sich eine Beleuchtung „im Rahmen des Zumutbaren“ bewegt (§ 41 Absatz 1 StrG BW) – hierauf begründet sich also keine Pflicht zur flächendeckenden, dauerhaften Beleuchtung. Dass „polizeiliche Gründe“ eine Beleuchtung gebieten, diese also zur Gefahrenabwehr erforderlich ist (vgl. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 16/9084), müsste für die konkreten Fälle überhaupt erst begründet festgestellt werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist davon auszugehen, dass für die Straßenzüge des obigen Bebauungsplans keine generelle Beleuchtungspflicht geltend gemacht werden kann. Eine gesetzliche Pflicht zur Straßenbeleuchtung besteht nur an Fußgängerüberwegen auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden (§ 26 VwV-StVO).

Es besteht für Kommunen ein großer Handlungsspielraum bezüglich des sparsamen Einsatzes beziehungsweise auch des Verzichts von Kunstlicht in der Straßenbeleuchtung. Gemeindliche Haftungsrisiken ergeben sich lediglich aus der Verkehrssicherungspflicht, die sich jedoch nicht auf eine Straßenbeleuchtung bezieht, sondern auf die Absicherung gefährlicher Fahrsituationen wie z.B. Schlaglöcher oder Baustellen.

DIN-EN 13201 stellt keine verbindliche Planungsgrundlage dar

Für die Planung der Straßenbeleuchtung werden regelmäßig die DIN-EN 13201 Normen herangezogen, die jedoch als Industrienorm keine gesetzliche Regelung darstellen und weder Beleuchtung einfordern noch Reduzierungen und Abschaltungen ausschließen. Da Zeiten hoher Verkehrsfrequenz andere Leuchtdichten/Beleuchtungsstärken als Abendstunden erfordern und sowohl die Neufassung der DIN-EN 13201-1 als auch die Förderstellen bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Anpassung der Beleuchtung an unterschiedliche Verkehrsdichten vorsehen, sind deutliche Reduzierungen bis hin zur Abschaltung (zu kennzeichnen durch das Verkehrszeichen 394 – roter Laternenring) anzustreben. Eine nachhaltige und damit energie- und ressourcensparende Anwendung der DIN-EN 13201 erfordert also die Wahl der Beleuchtungsklasse mit der niedrigsten Lichtmenge für den jeweiligen Anwendungsfall/Zeitraum. Außer der Energieeinsparung dürfen jedoch auch weitere umweltrelevante Aspekte nicht außen vor bleiben.

Nur die Kombination aus Wahl der Beleuchtungsklasse mit der niedrigsten Lichtmenge für den jeweiligen Anwendungsfall + Reduzierung entsprechend des Verkehrsdichteverlaufs (+Abschaltung) + Lichtlenkung mit 0 % ULR + warme Farbtemperatur von 2200 K gewährleistet eine nachhaltige und umwelteffiziente Anwendung der DIN-EN 13201.

Technische Anforderungen: Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen

Grundsätzlich ist zu begründen, welche Fläche aus welchem Grund beleuchtet werden muss und im Vorfeld ist der tatsächliche Beleuchtungsbedarf festzustellen; z.B. durch Messungen des Verkehrsaufkommens.

Erfolgt die Planung nach der DIN-EN 13201 gelten folgende max. Lichtmengen:

- **Hauptstraßen:** Die erforderliche mittlere Leuchtdichte ist abhängig vom Verkehrsaufkommen, den erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, der Anzahl der Kreuzungsbereiche, den Konfliktzonen und bewegt sich in den meisten Fällen zwischen 7,5 lx mittlere Beleuchtungsstärke (Beleuchtungsklasse C5) und 15 lx mittlere Beleuchtungsstärke (Beleuchtungsklasse C3). • **Anwohnerstraßen:** Die mittlere Beleuchtungsstärke soll 3 lx (Beleuchtungsklasse P5) nicht übersteigen. • **Parkplätze** sollen mit mittleren Beleuchtungsstärken bis max. 10 lx beleuchtet werden und nach Nutzungsende deutlich reduziert oder abgeschaltet werden.
- Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Das bedeutet, dass der Beleuchtungskörper so abschirmt und montiert sein muss, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontale abgestrahlt wird (Upward Light Ratio ULR = 0%). Eine bessere Blendungsbegrenzung wird mit Leuchten der Lichtstärkeklasse G6 (nach DIN/EN 13201) erreicht.
- Die Beleuchtung wird im Laufe der Nachtstunden (etwa ab 20 Uhr, spätestens ab 23 Uhr) bedarfsorientiert entsprechend der Abnahme der Verkehrsdichte reduziert. Eine Abschaltung oder Reduzierung um mindestens 70 % ist anzustreben. Für Abschaltungen ist das Verkehrszeichen 394 der Straßenverkehrsordnung (roter Laternenring) anzubringen.
- Es darf nur bernsteinfarbened bis warmweißes Licht mit geringem Blauanteil eingesetzt werden. Die Blauanteile im weißen Licht sind für Wellenlängen unter 500 Nanometern (nm) auf 10 % bzw. 15 % der gesamten sichtbaren Strahlung zu begrenzen. Den äquivalenten Farbtemperaturen entsprechend gilt: Für Außen- und naturnahe Bereiche vorzugsweise 1700 K (bernsteinfarben) bis max. 2200 K, Alle anderen Bereiche 1700 K – 2700 K, max. 3000 K

Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 BauGB

In der Bauleitplanung bestehen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, §§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 23a, 24 Var. 3 und 25 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB um Beleuchtungsarten, -dauer und Lichtintensitäten der Außenbeleuchtung auf den zu bebauenden Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festzuschreiben. Wir empfehlen eindringlich, dass zum Schutz der Biodiversität und der Insektenfauna im Besonderen von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Folgende Festsetzungen sollen als örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Vegetation und Gewässer dürfen nicht beleuchtet werden. Die Lichtmenge ist gering zu halten: Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Zulässig sind nur voll-abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio). Die Lichtpunkthöhen sind grundsätzlich niedrig zu halten. Zulässig sind nur Leuchtmittel mit geringem Blauanteil wie bernsteinfarbened bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin). Flächige Fassadenanstrahlungen, (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Die Leuchtdichte von Anstrahlungen/selbstleuchtenden Flächen darf 2 cd/m² nicht übersteigen; es sind dabei dunkle Hintergründe zu verwenden. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zum Naturraum am Ortsrand (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund

nächtlicher Arbeitstätigkeiten) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Name/Unterschrift Absender*in]

2.4.5. Textbausteine Festsetzungen im Bauleitverfahren

Reines Wohnbaugebiet: Mittlerweile werden extrem leistungsstarke LEDs auch im Privatbereich genutzt und häufig schlecht installiert, wodurch sich Fernwirkungen ergeben. Zudem sind flächige Anstrahlungen als starke Reflexionsquellen zu vermeiden:

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1700 bis 2700, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.“

Mischgebiet: In Mischgebieten ist mit der Ansiedlung von Gewerbe zu rechnen; deshalb gelten zusätzliche Anforderungen an Lichtmengen, Lichtpunkthöhen und Leuchtdichten von Werbung:

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Vegetation und Gewässer dürfen nicht beleuchtet werden. Die Lichtmenge ist gering zu halten: Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Zulässig sind nur voll-abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio). Die Lichtpunkthöhen sind grundsätzlich niedrig zu halten. Zulässig sind nur Leuchtmittel mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2700, max. 3000 Kelvin). Flächige Fassadenanstrahlungen, (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Die Leuchtdichte von Anstrahlungen/selbstleuchtenden Flächen darf 2 cd/m² nicht übersteigen; es sind dabei dunkle Hintergründe zu verwenden. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zum Naturraum am Ortsrand (z.B. durch nächtliches Abschalten der

Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.“

Fallbeispiel Gewerbe- bzw. Industriegebiet: Hier ist insbesondere mit der Schaffung von Parkplätzen und Werbebeleuchtung zu rechnen:

„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Vegetation (z.B. Grünflächen, Bäume, Büsche) und Gewässer dürfen nicht beleuchtet werden.

- Die Lichtmenge ist gering zu halten: Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Leuchtdichten für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtenden Flächen von max. 50 Candela/Quadratmeter für Flächen mit max. 10 m², 2 Candela/Quadratmeter für größere Flächen. Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z.B. Wand ohne Logo/Namen) sind zu vermeiden.
- Lichtlenkung nur durch voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (Upward Light Ratio = 0 %, besser Lichtstärkeklasse G6). Bodenstrahler, freistrahrende Röhren und Kugelleuchten sind nicht zulässig. Lichtpunkthöhen (an Gebäude oder auf Masten) sind so niedrig zu wählen, damit keine Abstrahlung über die Nutzungsfläche hinaus erfolgt.
- Auf die Nutzungszeit bedarfsorientierte Beleuchtung soll durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder Smart Technologien zeitlich begrenzt sein.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit bernsteinfarbenen bis max. warmweißen Farbtemperaturen (Orientierung 1700 bis 2700; max. 3000 Kelvin) zu verwenden.
- Wechsellicht (Änderungen des Betriebszustandes der Beleuchtungsanlage in weniger als 5 Minuten) darf nicht verwendet werden. Ebenso ist bewegtes Licht nicht zulässig.
- Die vorhandenen Dunkelräume im Übergangsbereich zur vorhandenen abgrenzenden bepflanzten Böschung sind zu erhalten.

Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.“

2.4.6. Tipps für Jede*n um Lichtverschmutzung zu reduzieren

Werden Sie zum „Retter der Nacht“!

Die gute Nachricht: Nachtrepper werden ist einfach! Bestenfalls spart es sogar Strom und damit bares Geld.

Unsere Tipps:

- Halten Sie die Lichtmenge so gering wie möglich.
- Verwenden Sie abgeschirmte, blendfreie Leuchten, die nur nach unten strahlen. Vermeiden Sie rundum oder nach oben strahlende Lampen und Dekorleuchten.
- Verwenden Sie ausschließlich Lampen mit geringen Blauanteilen und warmweißem Licht (Farbtemperatur maximal 2.700 Kelvin; optimal sind bernsteinfarbene Amber-LEDs mit 1.800 Kelvin).
- Verzichten Sie draußen auf überflüssige Dekorbeleuchtung wie Lichtkugeln, Bodenstrahler, oder Lichterketten.
- Vermeiden Sie die direkte Anstrahlung von Bäumen und Büschen.
- Schalten Sie Licht nur ein, wenn es wirklich gebraucht wird. Bewegungsmelder und Zeitschaltuhren helfen dabei.
- Lenken Sie Licht auf Wegen, an Treppen und Eingängen nur dorthin, wo es benötigt wird.

2.4.7. Brief an Kirche

[Name Adresse Absender]

[Empfänger Adresse Kirche]

[Datum]

Artenschutz an kirchlichen Gebäuden – Fassadenbeleuchtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

weltweit sind in den kommenden Jahrzehnten laut Bericht des UN-Weltbiodiversitätsrates etwa eine Million Arten vom Aussterben bedroht. Die Biodiversitätskrise bedroht die Funktion der Ökosysteme – aber auch uns Menschen. Unsere Handlungen und Maßnahmen entscheiden über den Erhalt der Lebensgrundlagen der Menschen in dieser Gemeinde, in Baden-Württemberg, aber auch weltweit und ganz besonders für zukünftige Generationen. Maßnahmen zum Artenschutz sind deshalb notwendig, um auch zukünftigen Generationen ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Mit breiter Unterstützung der Bevölkerung hat sich der BUND mit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ für mehr Artenschutz in der Landespolitik eingesetzt. Das Ergebnis war eine Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württembergs im Einvernehmen von Landwirtschaft und Naturschutz. Dies war ein großer Erfolg für das ganze Land, denn die Biodiversitätskrise betrifft alle Menschen in Baden-Württemberg.

Ursachen für das Artensterben gibt es vielfältige. Die wichtigsten Ursachen sind Flächenverbrauch und Lebensraumverluste, Intensivierung der Landwirtschaft und Umweltbelastungen durch Gifte und Schadstoffe, Zerschneidung der Landschaft und künstliche Beleuchtung bei Nacht und der Klimawandel. Angesichts der vielen Ursachen bestehen jedoch auch vielzählige Möglichkeiten, um Schritte für mehr Artenschutz zu unternehmen.

Im Fokus des geänderten Naturschutzgesetzes standen insbesondere Insekten. Studien belegen deutliche Rückgänge bei der Anzahl der Individuen und der Vielfalt der Arten der Insekten. Deshalb war es das Ziel, dass mit dem neuen Landesgesetz zum einen Lebensräume für Insekten aufgewertet werden und zum anderen Eingriffe durch Beleuchtung in die Insektenfauna reduziert werden. Als konkrete Maßnahme wurde deshalb eine Beschränkung der Fassadenbeleuchtung der Gebäude der öffentlichen Hand auf die Wintermonate beschlossen.

Wir möchten Sie dazu aufrufen ebenfalls einen Beitrag zur Reduzierung des schädlichen Kunstlichts bei Nacht zu leisten und gleichzeitig den Energiebedarf zu reduzieren. Die Kirche XXXX wird nächtlich angestrahlt. Durch die Beleuchtung entstehen direkte Auswirkungen auf nachtaktive Tiere. Kirchen und alte Gebäude und die oftmals in ihrer Umgebung befindliche Flora sind seit jeher wichtiger Lebensraum und Rückzugsgebiet von Tieren in Siedlungen. Vor allem alte Gemäuer sind beliebte Wohn- und Brutplätze von Fledermäusen und Felsenbrüter wie Falken und Eulen. Künstliche Anstrahlungen verschieben Ein- und Ausflugverhalten für die Futtersuche oder vergrämen diese Tiere vollständig. Die Scheinwerfer ziehen zudem Insekten an, deren Fortpflanzung dadurch gestört wird, die an den Leuchten verenden oder leichte Beute für Jäger werden. Durch die Aufhellung des Nachthimmels bleiben diese Wirkungen jedoch nicht lokal begrenzt, sondern erstrecken sich auch auf umliegende Lebensräume.

Setzen auch Sie ein Zeichen für den Artenschutz und die Bewahrung der Schöpfung, indem Sie die Fassadenbeleuchtung abschalten oder reduzieren. Durch eine Beschränkung der Fassadenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorgaben für Gebäude der öffentlichen Hand (§ 21 NatSchG) werden die Wirkungen auf nachtaktive Tiere reduziert. Fassaden sollen nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht beleuchtet werden.

Weiterhin möchten wir noch folgende Vorschläge zur Reduzierung künstlicher Beleuchtung in der Nacht machen:

- Kirche nicht mehr beleuchten oder nur zu besonderen Anlässen
- Für die Fassadenbeleuchtung auf moderne Masken-, Projektions- oder Gobo-Technik umsteigen, sodass kein Licht am zu beleuchtenden Gebäude vorbeistrahlt
- Maximale Leuchtdichte der beleuchteten Fassade von 2 cd/m² nicht überschreiten
- Leuchtmittel mit geringem Blaulichtanteil verwenden, entsprechend einer Farbtemperatur von 1700 Kelvin
- Fassaden nicht flächig beleuchten, sondern ausschließlich Akzente setzen
- Kirche ausschließlich von innen beleuchten und auf die Wirkung der Fenster setzen

Wir würden uns freuen, wenn die Kirchengemeinde XXXX zu einem Vorbild des Artenschutzes und der Bewahrung der Schöpfung wird. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Name/Unterschrift Absender]

2.4.8. Weiterführende Links

Mitmachaktion „Licht aus für unsere Insekten!“ BUND Landesverband Baden-Württemberg:

<https://www.bund-bawue.de/themen/natur-landwirtschaft/aktiv-im-naturschutz/aktion-licht/>

Projekt „Die Nachtreter - Kampagne gegen Lichtverschmutzung“ des BUND-Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald:

<https://www.bund-rhein-neckar-odenwald.de/themen-und-projekte/naturschutz/nachtreter/>

Informationsangebot des Sternenparks im UNESCO Biosphärenreservat Rhön:

<https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternenpark-rhoen/ruecksichtsvolle-beleuchtung/>

Projekt Sternenpark Schwäbische Alb:

<https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/>

Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR) – Sonderdruck Lichtverschmutzung in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben:

<https://idur.de/lichtverschmutzung-in-der-bauleitplanung-und-bei-bauvorhaben/>

3. Schottergärten (§ 21a)

3.1. Hintergrund zum Thema Schottergärten

In den vergangenen Jahren wurden viele Vorgärten oder andere Bereiche von Hausgrundstücken durch Schotterungen angelegt. Der Trend ist Zeichen unserer Zeit, in der alles möglichst pflegeleicht und arbeitersparend und dennoch picobello sein muss und Natur nur in gezähmter Form existieren darf. Ökologisch sind die geschotterten Gärten eine Katastrophe, denn schon durch die Art des Aufbaus soll jegliches Leben von diesen Flächen ferngehalten werden. Wachsen dann nach einigen Jahren doch Unkräuter und Moose, greifen viele Schottergartenbesitzer zu Pestiziden.

In einem ersten Schritt wird die Erde auf den Flächen abgetragen, anschließend wird eine wurzelfeste Folie/Vlies eingelegt und die Vertiefung dann mit bis zu 50cm Gestein aufgefüllt. Ohne Erde können keine Pflanzen wachsen und die Folie soll verhindern, dass aus den unteren Erdschichten Pflanzen aufwachsen. Tiere wie Wildbienen, Schmetterlinge oder bodenlebende Käfer finden wegen fehlender Erde und pflanzlichem Bewuchs hier keinen Lebensraum. Im Sommer erhitzen sich die Steine ähnlich stark wie Asphalt. Schottergärten verstärken im Siedlungsbereich dadurch zwei grundlegende Probleme.

Das erste Problem sind fehlende Lebensräume durch Bebauung und Zersiedelung. Der Verlust der Habitate von Wildpflanzen und -tieren ist eine entscheidende Ursache des Artensterbens. Deshalb sollte nach Möglichkeit jeder verfügbare Quadratmeter im Siedlungsbereich für Stadtnatur erhalten bleiben. Naturnahe Gärten sind deshalb in den Ballungsräumen umso wichtiger. Das zweite Problem ist eine Verstärkung der Folgen des Klimawandels. In den Städten steigen im Vergleich zu auf dem Land die Temperaturen an Hitzetagen besonders stark an. Die Zahl der Hitzetage wird durch den Klimawandel weiter zunehmen. Schottergärten erhitzen sich stark und speichern die Wärme. Im Gegensatz dazu erhitzt sich ein naturnaher Garten nicht bloß weniger, sondern durch Verdunstungskälte wird sogar eine Kühlung erreicht. Schottergärten tragen deshalb zum Artensterben bei und sind im Sommer für das Mikroklima in der Stadt kritisch. Weiterhin wird bei der Anlage das Bodenleben vernichtet, der Wasserhaushalt wird gestört und wichtige Leistungen wie Schadstofffilterung in der Luft und im versickernden Wasser werden nicht mehr erfüllt.

3.2. Wie ist die rechtliche Situation?

Für Schottergärten ist sowohl die Landesbauordnung (LBO) als auch das geänderte Naturschutzgesetz (NatSchG) geltend. In der LBO §9 gilt seit dem Jahr 1996 folgende Regelung:

„(1) Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. [...]“

Aus Sicht der Naturschutzverbände und des Umweltministeriums war diese Regelung bereits hinreichend klar dahingehend, dass Schottergärten unzulässig sind. Denn Schottergärten sind keine Grünflächen und eine andere zulässige Verwendung scheint nicht gegeben zu sein. Das Wirtschaftsministerium argumentierte jedoch bis zuletzt, dass Schottergärten eine andere zulässige Verwendung von Grundstücksflächen darstellen würden. Der neue §21a des NatSchG stellt dies jedoch endgültig klar.

Seit dem 31. Juli 2020 schafft folgender Teil des Naturschutzgesetzes Klarheit:

„§21a Gartenanlagen [...] Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.“

Seitdem dürfen keine Schottergärten mehr angelegt werden. Wurde dennoch ein Schottergarten illegal angelegt, so ist die Baurechtsbehörde dafür zuständig, durch eine Beseitigungsverfügung den Rückbau anzuordnen. Aus rechtlicher Sicht ist eine rückwirkende Geltung für Schottergärten, die vor dem 31. Juli 2020 angelegt wurden⁴, noch unklar.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes stellen wir noch immer fest, dass weder Schottergärten rückgebaut werden noch die Neuanlage von Schottergärten unterbunden wird. Der BUND hat darauf schon in mehrfacher Weise hingewiesen, auch bei den vier Regierungspräsidien in Baden-Württemberg. Zur Begründung der nicht-stattfindenden Kontrollen und Anordnungen wird von den Unteren Baurechtsbehörden Zeitmangel und die Befürchtung langwieriger Verfahren angeführt. Damit ist die Situation der Schottergärten in Baden-Württemberg jedoch nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht, sondern auch aus rechtsstaatlicher Sicht äußerst problematisch. Weiterhin muss auf den Abbau dieses Vollzugsdefizits gepocht werden.

3.3. Wie kann das Schottergartenverbot durchgesetzt werden?

Noch hofft die Landesregierung auf einen freiwilligen Rückbau von Schottergärten. Auf kommunaler Ebene kann das Verbot der Schottergärten auf verschiedenen weiteren Ebenen durch Festsetzungen verankert werden, sodass das Bewusstsein in der Bevölkerung steigt und den Kommunen die Verantwortung zur Durchsetzung des Schottergartenverbots übertragen wird.

Möglichkeiten zur Verankerung eines Schottergartenverbots in Kommunen bestehen zum Beispiel in einer eigenständigen kommunalen Gestaltungssatzung oder innerhalb der Bauleitplanung entweder in einem Flächennutzungsplan, der für das gesamte Gemeindegebiet gilt, oder in einem Bebauungsplan, der nur einzelne Teile der Gemeinde umfasst. Außerdem kann es als Nebenbestimmung an Genehmigungen für den Häuserbau gebunden werden.

Dazu braucht es jedoch entweder entsprechende Einsicht in der kommunalen Verwaltungsebene oder die nötigen Mehrheiten in der Bevölkerung vor Ort. Wichtig bleibt deshalb die Kommunikations- und Überzeugungsarbeit.

Was kann ich tun, um weitere Schottergärten zu verhindern?

- Ortsverbände können einen Informationstag zum Thema „Naturnahes Gärtnern kann jede*r!“ veranstalten. Insektenfreundliche Staudengärten oder Wildblumenbeete sind auch ohne großen Pflegeaufwand möglich.
- Verbreiten Sie die Musterpressemitteilung mit dem Titel „Schottergärten schaden Mensch und Umwelt und sind verboten“. Über die lokalen Zeitungen oder die Gemeindeblätter können viele Menschen vor Ort erreicht werden.
- Senden Sie den Musterbrief an das zuständige Bauordnungsamt ihrer Kommune und zeigen Sie, dass das Vorgehen der Behörde genau beobachtet wird.
- Gehen Sie auf Ihre Kommune zu und klären Sie über die negativen Auswirkungen von Schottergärten auf.

⁴ Ob auch Schottergärten vor diesem Stichtag gesetzeswidrig sind, müsste durch ein Gericht geprüft werden. Allerdings hat der BUND als Naturschutzverband nicht die Möglichkeit dahingehend aktiv zu werden. Ein Gericht kann die Situation erst prüfen, wenn eine Baurechtsbehörde den Rückbau eines älteren Schottergartens anordnet, der Eigentümer aber dagegen mit einer Klage vorgeht. Dann hat das Gericht zu prüfen, ob die Baurechtsbehörde oder der Schottergartenbesitzer im Recht ist.

- Suchen Sie den Kontakt zu den örtlichen Garten- und Landschaftsbauer. Gemeinsam kann eine Informationsveranstaltung in der Gemeinde stehen, auf welcher alternative Gestaltungsformen vorgestellt werden.
- Bringen Sie die Best-Practice Beispiele gegen Schottergärten in Ihre Kommune ein.
- Sprechen Sie mit Ihren Freunden und Nachbarn über das geltende Verbot von Schottergärten.

3.3.1. Musterbrief zu Schottergärten an das Bauordnungsamt

[Adresse absende Person]

[Ansprechperson Bauordnungsamt,
Adresse Bauordnungsamt]

[Datum]

Unzulässige Neuanlage von Schottergärten

Sehr geehrte Frau [***] / Sehr geehrter Herr [***] ,

Mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes im Juli 2020 sind in Baden-Württemberg weitreichende Maßnahmen zum Naturschutz, insbesondere zum Erhalt und Ausbau der Biodiversität beschlossen worden. Dazu gehört u.a. ein Verbot von Schottergärten in privaten Hausgärten.

Grund: Schottergärten sind ein ökologischer Totalausfall und leider auch in XXXX weit verbreitet. Ohne Zweifel zerstören diese sogenannten Gärten den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, verstärken durch Erhitzung und Wärmespeicherung die Folgen des Klimawandels in unserer Gemeinde, vernichten das Bodenleben und stören den Wasserhaushalt. Viele Gemeinden und Baurechtsbehörden stellen sich inzwischen dem Problem der Schottergärten und sind bemüht, wieder rechtmäßige und ökologisch tragbare Zustände herzustellen.

Bei einer unzulässigen Anlage neuer Schottergärten ist das Bauordnungsamt zuständig, denn eine solche Anlage wäre nach geltendem Recht schon durch die Landesbauordnung nicht statthaft, die vorschreibt, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind (soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen). Zum Nachteil der Biodiversität und des Stadtklimas wurde dieser Unsitte bisher leider nicht entgegengewirkt. Nun wurde durch die zusätzliche Einfügung des § 21a NatSchG BW eine grundsätzliche Unzulässigkeit von Schottergärten konkretisiert und damit Rechtsklarheit geschaffen.

Es gibt in Baden-Württemberg Gemeinden, die seit einigen Jahren durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Anlage von Schottergärten entgegenwirken. Eine weitere Möglichkeit stellt die Verabschiedung einer Grünflächensatzung dar, damit keine Schottergärten mehr angelegt und bestehende renaturiert werden sollen. Für den Rückbau bestehender Schottergärten können dabei Fördermittel Anreize schaffen. Nur wenige Häuslebauer studieren den Bebauungsplan intensiv, und noch weniger schauen in die Landesbauordnung. Da auch gegen andere grünordnerische Auflagen in Bebauungsplänen häufig verstoßen wird, wird empfohlen, die Bauherren separat über diese Auflagen zu informieren.

An den BUND werden aus der Bevölkerung häufig Anliegen zum Naturschutz herangetragen, u.a. auch Beschwerden über Schottergärten. Wir fragen, wie Sie als zuständiges Amt vorgehen wollen, um die Grundstücksbesitzer vorbeugend über die Begrünungspflicht zu informieren und wie Sie bei aktuellen Verstößen gegen die Begrünungspflicht, die im öffentlichen Interesse liegt, vorgehen werden.

Wir freuen uns auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen,

[Unterschrift absendende Person]

3.3.2. Musterpressemitteilung zu Schottergärten

Naturnahes Gärtnern

Schottergärten schaden Mensch und Umwelt und sind verboten

Seit Sommer 2020 sind in Baden-Württemberg Schottergärten verboten. Auch bestehende Schottergärten sollten nun zu lebendigen Lebensräumen rückgebaut werden. Der BUND hat Tipps.

Ort. Schottergärten sind fatal für Natur und Mensch. Die grauen Wüsten liefern Insekten keine Nahrung und keinen Lebensraum. Und im Sommer erhitzen sich die Steine so sehr, dass sie die Temperaturen in Wohngegenden in die Höhe treiben. Deshalb verbietet ein Gesetz seit Sommer 2020 neue Schottergärten anzulegen. Die Landesbauordnung schreibt bereits seit 1995 vor, dass nicht bebaute Flächen von Hausgrundstücken Grünflächen, also bepflanzte Flächen, sein müssen. Wer dagegen verstößt, kann von der Baurechtsbehörde durch eine Beseitigungsverfügung zum Rückbau gezwungen werden. Schottergärten aus Vorjahren sollten Garten-Besitzer*innen zurückbauen.

Die Begrünung der Städte ist eine wichtige Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Viel Grün in der Stadt und bepflanzte Gärten kühlen die Umgebungstemperatur durch Verdunstungskälte. Naturnahe Gärten können außerdem Luftschadstoffe und Feinstaub aus der Luft aufnehmen und dadurch für eine bessere Lebensqualität sorgen. Auch die Starkregen und Überflutungen erfordern Anpassungen: Gesunde, humusreiche Böden speichern Wasser wie ein Schwamm und können damit den schnellen Abfluss des Regenwassers abfedern und Hochwasserspitzen verhindern. Schottergärten können dies nicht.

Für Tiere und Pflanzen sind die Schottergärten tote Steinwüsten. Hier gibt es keine Blüten, keine Pollen, kein Leben. Der Verlust von Lebensräumen für heimische Wildpflanzen und -tiere ist eine entscheidende Ursache des Artensterbens. Deshalb sollte nach Möglichkeit jeder verfügbare Quadratmeter im Siedlungsbereich für Stadtnatur erhalten bleiben. In Schottergärten finden Nützlinge wie Igel, Wildbienen und Vögel weder Nahrung noch Verstecke, weshalb sie dort auch nicht überleben können.

Tipps: Schottergärten zu lebenswerten Naturoasen umwandeln

Um einen Schottergarten zu renaturieren, sollten Garten-Besitzer*innen als ersten Schritt Schotter samt Trennvlies oder Kunststoffolie entfernen. Dann kann die Vertiefung mit Beeterde aus einem nahegelegenen Kompostwerk aufgefüllt und schließlich mit heimischen Stauden bepflanzt werden. Eine andere Möglichkeit ist, nur Vlies oder Folie zu entfernen, den Schotter aber zu belassen. Zwischen die Steine bringen Sie dann Substrat ein, sodass im Schotter wieder Pflanzen wachsen können. Dazu werden pro Quadratmeter etwa 50 Liter Grubensand und 20 Liter Grünschnittkompost benötigt. Die obersten zehn Zentimeter des Schotter-Sand-Kompost-Bodens gut mischen und fein-krümelig harken. Anschließend eine heimische Wildblumensamenmischung für magere, trockene Standorte einsäen. Schon bald ist der Pflegeaufwand gering und die Wildblumenwiese erhält sich durch Selbstaussaat.

Liste geeigneter Wildblumen:

- Acker-Witwenblume *Knautia arvensis*
- Echtes Labkraut *Galium verum*
- Färberkamille *Anthemis tinctoria*
- Gewöhnlicher Natternkopf *Echium vulgare*
- Heilziest *Betonica officinalis*
- Nelkenleimkraut *Silene armeria*
- Sandthymian *Thymus serpyllum*
- Scharfer Mauerpfeffer *Sedum acre*
- Trauben-Skabiose *Scabiosa columbaria*
- Taubenkropf-Leimkraut *Silene vulgaris*
- Wiesenflockenblume *Centaurea jacea*
- Wiesen-Margerite *Leucathemum vulgare*
- Wiesen-Salbei *Salvia pratensis*

Wer wenig Zeit für Pflege aufwenden kann, pflanzt beispielsweise Lavendel, Rosmarin, Wiesen- oder Gewürz-Salbei, Thymian, Oregano als Pflänzchen. Garten-Besitzer*innen müssen sie nur einmal im Spätsommer zurückschneiden und nicht einmal gießen.

Kontakt für Rückfragen

- Vor Ort Kontakt
- Lilith Stelzner, Referentin für Naturschutz beim Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, lilith.stelzner@bund.net

3.3.3. Best-Practice-Beispiele aus Kommunen gegen die Schottergärten

„Entschottet eure Gärten“ – Zum Nachmachen

Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgärten

Einige Städte fördern die Entsiegelung und "Entschotterung" von Vorgärten, Gärten und Gewerbegebietsflächen. Hauseigentümer, die versiegelte Flächen in Grünflächen umwandeln – etwa in Wildblumenwiesen, Staudenbeete und ähnliches – bekommen Geld aus dem Haushalt der Stadt. Die Förderhöhe beträgt in Korschenbroich bei versiegelten Flächen 5,00 Euro und bei teilversiegelten Flächen (wassergebundenen Wegen, Schotterflächen, Kiesflächen) 2,50 Euro pro Quadratmeter. Die Fläche muss mindestens 10 Quadratmeter groß sein. Im Gegenzug verpflichten sich die Eigentümer, die Begrünung mindestens 10 Jahre zu erhalten.

Wettbewerb „schönster Naturgarten“

Ein Wettbewerb in der Kommune lässt sich einfach realisieren. Einwohner*innen können dabei Bilder ihres naturnahen und insektenfreundlich gestalteten Vorgartens einreichen. Gekürt werden dann die besonders artenfreundlichen Gärten. Dadurch wird auf kreative Weise das Bewusstsein für naturfreundliche Gartengestaltung geschärft. Außerdem erhalten die Einwohner*innen umsetzbare Beispiele für ansprechende und insektenfreundliche Gartengestaltungen. Wird dieser Wettbewerb langjährig fortgeführt, wird der Ehrgeiz der Einwohner zur entsprechenden Gartengestaltung geweckt.

Bauberatung

Im Rahmen der Bauberatung sollte das geltende Verbot von Schottergärten angesprochen werden und darüber aufgeklärt werden, dass Schottergärten weniger pflegeleicht als angenommen sind. Wichtig ist jedoch ganz besonders, dass hilfreiche Hinweise für eine naturnahe Gartengestaltung gegeben werden. Wildstaudenbeete lassen sich durch eine entsprechende Anlage, beispielsweise mit natürlichen Mulchmaterialien, sehr pflegeleicht ausgestalten. Die Wildstauden bieten dabei den heimischen Insekten Nahrung und Rückzugsort.

Informationsveranstaltungen zur naturnahen Gartengestaltung

In Kommunen bieten sich Veranstaltungen in Kooperation mit den lokalen Gartenbaubetrieben oder Gärtnereien an. An praktischen Beispielen können die Bürger*innen lernen, was bei der naturnahen Gartengestaltung beachtet werden sollte und welche Vorteile die naturnahe Gartengestaltung bietet.

Festsetzungen in Gemeindefestsetzungen, Bebauungsplänen oder Bauvorschriften

Auf kommunaler Ebene kann das Verbot der Schottergärten auf verschiedenen Ebenen durch Festsetzungen verankert werden, sodass das Bewusstsein in der Bevölkerung steigt und die Kommunen selbst die Verantwortung zur Durchsetzung des Schottergartenverbots übernehmen können. Möglichkeiten zur Verankerung eines Schottergartenverbots in Kommunen bestehen zum Beispiel in einer eigenständigen kommunalen Gestaltungssatzung oder innerhalb der Bauleitplanung entweder in einem Flächennutzungsplan, der für das gesamte Gemeindegebiet gilt, oder in einem Bebauungsplan, der nur einzelne Teile der Gemeinde umfasst. Außerdem kann es als Nebenbestimmung an Genehmigungen für den Häuserbau gebunden werden.

3.3.4. Festsetzungen in Bebauungsplänen, Bauvorschriften oder Gemeindegesetzungen

Mögliche Textbausteine für Bebauungspläne, Bauvorschriften oder Gestaltungssatzungen

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf Baugrundstücksflächen unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Pflanzgebot in Vorgärten gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB: Die Vorgärten sind je Grundstück mit Einzel- und Doppelhäusern zu mindestens XX % und bei Reihenmittelhausgrundstücken zu mindestens XX % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offen-porigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.“

Maßnahmen nach von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: a) Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter). b) Dächer von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen. c) Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO: Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen (vgl. Pflanzliste ...) zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünete Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen.

3.3.5. Weiterführende Links

Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR) Recht der Natur Schnellbrief 222 – Sonderdruck Schottergärten:

<https://idur.de/verbot-von-schottergaerten/>

4. Biotopverbund (§22)

4.1. Hintergrund zum Thema Biotopverbund und Naturschutz

Die Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen gehören zu den größten Bedrohungen für die Artenvielfalt. Neben Straßen und Siedlungen trennen monotone Agrarflächen die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Baden-Württemberg gehört weltweit zu den Regionen mit den meisten Straßen- und Autobahnkilometern je Flächeneinheit. Eine unserer wichtigsten Aufgaben ist es, den Biotopverbund umzusetzen und zu sichern.

Lebensräume für wild lebende Pflanzen und Tiere schrumpfen seit Jahrzehnten. Durch den Straßen- und Siedlungsbau verliert Baden-Württemberg täglich natürliche und naturnahe Flächen in der Größe von siebeneinhalb Fußballfeldern. Die verbleibenden naturnahen Landschaftsbestandteile wie artenreiche Wiesen, Ackerbrachen, Feldraine und Hochstaudenfluren werden weniger und vereinzelt immer weiter. Für den dauerhaften Erhalt von Tier- und Pflanzenarten ist die Verbindung ihrer Lebensräume wichtig!

Gebiete und Biotope, die nach Naturschutz- und Waldgesetz geschützt sind, bieten wertvolle Lebensräume. Mit ihnen allein könnten jedoch nur 30 bis 40% der Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten werden, da sie viel zu kleinflächig und zu verinselt sind. Denn Tiere und Pflanzen brauchen die Möglichkeit, sich bei Populationswachstum auszubreiten, ungünstigen Veränderungen auszuweichen und sich für ihre Bestandserhaltung fortzupflanzen. Wird dies durch unüberwindbare Hindernisse, wie breite Verkehrswege, bebaute Bereiche, ausgeräumte Landschaften oder monotone Fichtenforste verhindert, haben sie keine langfristige Überlebenschance. Deshalb schreibt die Naturschutzgesetzgebung den landesweiten Biotopverbund vor: Damit aus Lebensraum-Inseln Überlebensnetze werden.

Darüber hinaus fördern Verbundstrukturen den genetischen Austausch, beispielsweise bei Schmetterlingsarten. Das ist insbesondere im Zuge klimatischer Veränderungen zunehmend wichtig, weil Arten mit einem größeren Genpool anpassungsfähiger gegenüber Umwelteinflüssen sind. Im Zuge des Klimawandels wird es außerdem zu Verschiebungen der Verbreitungsschwerpunkte von Tieren und Pflanzen kommen – sofern Ihnen eine Ausbreitung und Wanderung ermöglicht wird. Nur so wird es möglich sein, dass anspruchsvolle Arten erhalten bleiben, indem sie im Norden oder in höheren Lagen klimatisch passende Lebensräume vorfinden. Die Natur in Baden-Württemberg wird sich durch den Klimawandel verändern. Durch den Biotopverbund kann gewährleistet werden, dass unsere Ökosysteme anpassungsfähig sein werden und weiterhin funktionieren.

Wussten Sie, dass ...

- 40% der Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg als bestandsgefährdet gelten?
- in Baden-Württemberg etwa die Hälfte der 281 Biotoptypen gefährdet ist oder auf der Vorwarnliste steht?
- Deutschland und damit auch Baden-Württemberg europaweit die höchsten Gefährdungsraten für Lebensräume aufweist?

4.2. Wie ist die rechtliche Situation?

Baden-Württemberg ist seit 2002, genauso wie alle weiteren Bundesländer rechtlich verpflichtet, den Biotopverbund zu verwirklichen. Damals wurde bereits ein Ziel der Umsetzung von 10 % der Landesfläche festgesetzt, jedoch ohne eine bestimmte Fristsetzung. Infolgedessen verlief die Umsetzung schleppend bis gar nicht.

Angestoßen durch das Volksbegehren hat sich das Land Baden-Württemberg nun eigene Ziele für den Biotopverbund im Offenland gesetzt, die über das bundesweite Ziel hinausgehen und dabei gleichzeitig zeitliche Fristen, gesetzt bis zu denen schrittweise die Ziele zu erreichen sind.

§22 NatSchG: „(1) In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum **Jahr 2023** mindestens **10 Prozent Offenland** und bis zum **Jahr 2027** mindestens **13 Prozent Offenland** der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum **Jahr 2030** auf mindestens **15 Prozent Offenland der Landesfläche** auszubauen.“

Mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund und dem Generalwildwegeplan hat das Land dafür eine flächendeckende Planungsgrundlage geschaffen. Beide Pläne sind eine vorgeschriebene Grundlage für die Umsetzung des Biotopverbunds. Der Fachplan landesweiter Biotopverbund ist dabei jedoch eher als ein grobes Gerüst zu verstehen, das durch konkrete Planungen vor Ort noch weiter konkretisiert werden muss. Darin werden jedoch Flächen identifiziert, die für die landesweite Umsetzung von Bedeutung sind.

Der Fachplan soll damit auch ein Instrument sein, um den Flächenverbrauch zu steuern und ökologisch wichtige Flächen für die Umsetzung zu erhalten. Der zweite Absatz betont seit Sommer 2020 nochmals diesen Auftrag an die Kommunen:

„(2) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. [...]“

Dennoch sind Kern- und Verbindungsflächen, wie sie im Fachplan Biotopverbund ausgezeichnet sind, rechtlich nicht vor Überplanung und Überbauung geschützt. Der Biotopverbund muss lediglich Teil der Abwägung im Verfahren der Bauplanung sein. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass der Biotopverbund durch engagierte Menschen vor Ort begleitet wird. Besonders bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sollte der Fachplan Biotopverbund in den Kommunen Berücksichtigung finden.

4.3. Wie kann der Biotopverbund vorangetrieben werden?

Um bis 2030 mindestens 15 Prozent der Landesfläche in einen funktionalen Biotopverbund im Offenland einbezogen zu haben, ist es noch ein langer Weg. Für die Umsetzung des Biotopverbunds in der Landschaft sind die Kommunen zuständig. Sie sind es, die Planungen und Maßnahmenumsetzung in Auftrag geben müssen. Damit Kommunen diesen Schritt gehen, ist es wichtig, dass es vor Ort Unterstützer*innen und engagierte Bürger*innen gibt, die den nötigen Anstoß in den Kommunen geben. Ist der Prozess angelaufen, dann sind Naturschützer*innen in den Kommunen als Ortskenner*innen gefragt, um Ihre Orts- und Artenkenntnisse in den gesamten Prozess bis zur Maßnahmenfestlegung einzubringen.

Was kann ich tun?

- Nehmen Sie Kontakt zur Biotopverbundbotschafter*in des LEV in Ihrem Landkreis auf. Diese begleiten die Umsetzung des Biotopverbunds in den Kommunen und haben aktuelle Informationen zum Stand der Planungen.
- Erkundigen Sie sich in Ihrer Gemeinde/Stadt nach dem Stand der Planung und Umsetzung des Biotopverbunds.
- Ehrenamtliche Naturschützer*innen können sich aktiv im Beteiligungsprozess zur Biotopverbundplanung einbringen und die Maßnahmenfestlegung mit Ihrer Orts- und Artenkenntnis begleiten. Nehmen Sie dazu Kontakt zur Biotopverbundbotschafter*in des LEV in Ihrem Landkreis auf.
- Bringen Sie den Musterbeschluss zur Umsetzung des Biotopverbunds in den Gemeinderat ein, sodass die Umsetzung von diesem beschlossen wird. Die Landschaftspflegerichtlinie bietet einen Förderrahmen, zum Beispiel für die Biotopgestaltung, den Artenschutz oder die Biotop- und Landschaftspflege.
- Weisen Sie in Beteiligungsverfahren, zum Beispiel bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, auf die Berücksichtigung von Flächen des Biotopverbunds hin. Nicht nur in der Bauleitplanung, sondern auch in Flurneuerungsverfahren soll der Biotopverbund berücksichtigt werden. Wo die Flächen des landesweiten Biotopverbunds liegen, können Sie beim Daten- und Kartendienst der LUBW einsehen.
- Wirken Sie darauf hin, dass Flächen des Biotopverbunds auf kommunalem Gebiet abgesichert werden - rechtlich und planerisch! Dies ist durch die Kommune möglich zum Beispiel im Flächennutzungsplan oder durch einen Grundbucheintrag.
- Informieren Sie Ihre Mitbürger*innen über die Bedeutung des Biotopverbunds.
- Helfen Sie bei der Biotop- und Landschaftspflege, damit Hecken, Teiche, Böschungen, Magerrasen und Streuobstwiesen ihre ökologische Funktion im Biotopverbund erfüllen können!

4.3.1. Muster Schreiben an die Kommune

	<i>Name/Adresse Absender</i>
<i>Name/Adresse Empfänger</i>	<i>Datum</i>
Umsetzungsstand Biotopverbund	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
Die Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen gehören zu den größten Bedrohungen für die Artenvielfalt. Neben Straßen und Siedlungen trennen monotone Agrarflächen die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Baden-Württemberg gehört weltweit zu den Regionen mit den meisten Straßen- und Autobahnkilometern je Flächeneinheit. Eine unserer wichtigsten Aufgaben ist es, den Biotopverbund umzusetzen und zu sichern.	

Lebensräume für wild lebende Pflanzen und Tiere schrumpfen seit Jahrzehnten. Durch den Straßen- und Siedlungsbau verliert Baden-Württemberg täglich natürliche und naturnahe Flächen in der Größe von siebeneinhalb Fußballfeldern. Die verbleibenden naturnahen Landschaftsbestandteile wie artenreiche Wiesen, Ackerbrachen, Feldraine und Hochstaudenfluren werden weniger und Vereinzeln immer weiter. Für den dauerhaften Erhalt von Tier- und Pflanzenarten ist die Verbindung ihrer Lebensräume wichtig!

Baden-Württemberg ist seit 2002, genauso wie alle weiteren Bundesländer rechtlich verpflichtet, den Biotopverbund zu verwirklichen. Damals wurde bereits ein Ziel der Umsetzung auf 10 Prozent der Landesfläche festgesetzt. Angestoßen durch das Volksbegehren hat sich das Land Baden-Württemberg nun eigene Ziele gesetzt, die über das bundesweite Ziel hinausgehen. Um bis 2023 mindestens 10 Prozent, bis 2027 mindestens 13 Prozent und bis 2030 mindestens 15 Prozent der Landesfläche in einen funktionalen Biotopverbund einbezogen zu haben, ist es jedoch noch ein langer Weg. Für die Umsetzung des Biotopverbunds in der Landschaft sind die Kommunen zuständig. Sie sind es, die Planungen und Maßnahmenumsetzung in Auftrag geben müssen.

Mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund und dem Generalwildwegeplan hat das Land dafür eine flächendeckende Planungsgrundlage geschaffen. Beide Pläne sind eine vorgeschriebene Grundlage für die Umsetzung des Biotopverbunds. Der Fachplan soll damit auch ein Instrument sein, um den Flächenverbrauch zu steuern und ökologisch wichtige Flächen für die Umsetzung zu erhalten. Der zweite Absatz des Paragraphen 22 Naturschutzgesetz betont seit Sommer 2020 nochmals diesen Auftrag an die Kommunen: „(2) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. [...]“.

Bitte informieren Sie mich und die Bevölkerung darüber, welche Schritte XXXX unternimmt, um seiner Verantwortung für die Umsetzung des Biotopverbunds nachzukommen und wie der aktuelle Umsetzungsstand in der Kommune ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Absender

4.3.2. Muster Gemeinderatsbeschluss

Anfrage zur Möglichkeit der Biotopverbundplanung

Die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung informiert über die Möglichkeiten und Chancen eines Biotopverbundplanes für XXXX sowie die finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg und einen möglichen Zeitplan zur Durchführung.

Antrag zur Durchführung einer Biotopverbundplanung

Es wird eine Biotopverbundplanung für die Gemeinde/Stadt XXXX erstellt. Die Gemeindeverwaltung nutzt die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch den Landschaftserhaltungsverband bei Ausschreibung und Durchführung.

Begründung:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat mit dem Schreiben vom 7. Juli 2020 über den Ausbau des landesweiten funktionalen Biotopverbunds und die hiermit verbundenen Fördermöglichkeiten für Kommunen informiert. Das Schreiben des Ministeriums weist auf die neue Möglichkeit zur Förderung bei der Erstellung von Biotopverbundplänen mit bis zu 90 Prozent über die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) hin.

Auf Grundlage des am 31. Juli 2020 in Kraft getretenen Biodiversitätsstärkungsgesetzes soll bis 2030 der funktionale Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent des Offenlandes der Landesfläche ausgebaut werden. Den Kommunen kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. Nach § 22 Abs. 2 NatSchG erstellen die Gemeinden Biotopverbundpläne oder passen ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne entsprechend an. Um Ihnen bei der Planung und Umsetzung des Biotopverbunds unterstützend zur Seite zu stehen, wurden die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) landesweit personell verstärkt, damit die Kommunen hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung beraten werden. Die Gemeinde ist wie die meisten Kommunen im Landkreis Mitglied im LEV, dem Naturschutzverbände ebenso angehören wie die Interessenvertretung der Landwirtschaft.

Biotopverbundpläne liefern konkrete Maßnahmenflächen zur Entwicklung eines räumlich funktionalen Biotopverbunds. Darüber hinaus dienen die kommunalen Biotopverbundpläne als Grundlage für die Erstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen. Als Umsetzungsinstrumente für die in den Biotopverbundplänen ausgearbeiteten Maßnahmen kommen primär die LPR (Förderung bis zu 70 Prozent) und das Ökokonto in Betracht.

Zur Förderung des Biotopverbundplans kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag nach der LPR gestellt werden. Die übliche Fristsetzung zur Antragstellung im Rahmen der LPR besteht für die Biotopverbundpläne in diesem und kommenden Jahr nicht. Das heißt die Anträge können jederzeit eingereicht werden.

4.3.3. Weitere Informationen

Abgeschlossenes Modellprojekt des BUND in Baden-Württemberg zum Biotopverbund (Broschüre, Flyer, Informationen):

<https://www.bund-bawue.de/themen/natur-landwirtschaft/biotopverbund/biotopverbund-offenland/>

Informationen zur Fachplanung Biotopverbund der LUBW:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund>

5. Streuobstschutz (§33a)

5.1. Hintergrund zum Thema Streuobstwiesen und Naturschutz

Streuobstwiesen gehören zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Bis zu 5.000 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten finden hier einen Lebensraum. Die Artenvielfalt ist auf Streuobstwiesen so groß, weil sie mit ihren Bäumen die Eigenschaften lichter Wälder und mit ihrem Unterwuchs die Eigenschaften blühender Wiesen vereinen. Doch in den vergangenen Jahrzehnten sind Streuobstwiesen dramatisch zurückgegangen. Seit den 1960er Jahren haben sich die Baumbestände fast halbiert: Gründe sind der Flächenfraß durch den Bau von Straßen und Gewerbegebieten sowie die Umwandlung in Intensivplantagen mit kleinen, kurzlebigen Spindelbäumen. Spindelbäume sind schwach wachsend und dadurch anfälliger für Krankheiten. In den dünnen Stämmen können sich keine Baumhöhlen bilden. Sie haben auch keine raue Rinde, in der Insekten Unterschlupf finden.

Baden-Württemberg steht in Deutschland und Europa beim Streuobstanbau ganz vorne. Zwischen Rhein und Donau, Odenwald und Bodensee steht in Europa die größte Streuobstlandschaft Mitteleuropas. Jeder zweite Apfel in Deutschland wächst hier. Baden-Württemberg hat daher eine besondere Verantwortung für diese Kulturlandschaft.

Früher waren Streuobstwiesen als Grüngürtel um Dörfer und Städte die Regel. Doch seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland über 80 % der Streuobstwiesen überbaut oder in Obstplantagen, Äcker und Wiesen ohne Baumbestand umgewandelt und auch bei uns sind die Bestände seit 1965 um 60 % geschrumpft. Nach einer Erhebung der Universität Hohenheim stehen hier nur noch mehr 7,1 Millionen Bäume. Und immer noch müssen jeden Tag Streuobstwiesen weichen: für Straßen, Bau- und Gewerbegebiete. Zwar werden als Ausgleich häufig an anderer Stelle junge Bäume nachgepflanzt, doch bis sie an Charakter und ökologischer Vielfalt an die alten Baumwiesen heranreichen, dauert es Jahre bis Jahrzehnte. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet.

5.2. Wie ist die rechtliche Situation?

Durch das Volksbegehren wurde im Naturschutzgesetz ein neuer Paragraf 33a „Erhaltung von Streuobstbeständen“ geschaffen, der den Erhalt von Streuobstwiesen insbesondere vor Überbauung zum Ziel hat.

(1) Streuobstbestände [...], die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten.

Diese neue Regelung trifft auf Streuobstbestände zu, wenn es sich um extensiven Obstbau handelt, großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume (Mindeststammhöhe 1,40 m) in weiträumigen Abständen stehen und der zusammenhängende Bestand eine Mindestgröße von 1.500 m² umfasst, gemessen am Außenrand der Baumkronen. Die Unternutzung des Streuobstbestands spielt keine Rolle.

Die beschriebene Erhaltungspflicht bezieht sich sowohl auf die Pflege des Streuobstbestands beispielsweise bei einem Mistelbefall, als auch die Pflicht zur Erhaltung bei Bauvorhaben oder wenn der Eigentümer die Fläche eigentlich anders nutzen möchte. Eine Entfernung von Streuobstbeständen ist jedoch auch durch das neue Gesetz unter bestimmten Bedingungen weiterhin möglich:

(2) Streuobstbestände [...] dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im

überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen [...] sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

Das bedeutet, dass bevor ein Streuobstbestand gefällt werden kann, eine Genehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden muss. Andernfalls drohen Strafen in Höhe von bis zu 50.000 €. Im Falle einer erteilten Genehmigung muss ein neuer Streuobstbestand an anderer Stelle neugepflanzt werden, der den gefällten Bestand ausgleicht.

Die Genehmigung muss in Bebauungsplanverfahren bereits bei Satzungsbeschluss vorliegen und nicht erst, wenn die ersten Bauarbeiten eine Rodung nötig machen würden. Ebenfalls gilt § 33a auch für bereits laufende Bebauungsplanverfahren und hat auch bei Verfahren nach § 13a oder § 13b BauGB Gültigkeit, selbst wenn die Eingriffsregelung (§1a Abs. 3 BauGB) in diesen Fällen nicht anzuwenden ist.

Diese Genehmigung zur Beseitigung einer Streuobstwiese kann von der Unteren Naturschutzbehörde versagt werden, wenn der Streuobstbestand eine wesentliche Bedeutung für den Artenschutz hat oder wenn der Erhalt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Zusammengefasst bedeutet das, dass § 33a NatSchG keine echte Unterschutzstellung von Streuobstbeständen zur Folge hat. Stattdessen handelt es sich um eine Konkretisierung des allgemeinen Eingriffsausgleichs. Durch § 33a sind weiterhin Rodungen von Streuobstwiesen möglich, allerdings ist nun festgelegt, dass die Neupflanzung Vorrang vor anderen Ausgleichsmöglichkeiten hat und auch in den beschleunigten 13a- oder 13b-Verfahren dieser Eingriff ausgeglichen werden muss.

5.3. Wie kann der Streuobstschutz durchgesetzt werden?

Wo Streuobstwiesen neuen Bebauungsplänen zum Opfer fallen sollen, muss in Stellungnahmen darauf hingewiesen werden, damit nach Möglichkeit Alternativen in Anspruch genommen werden oder die Unteren Naturschutzbehörden die Rodung untersagen, wenn beispielsweise streng geschützte oder gefährdete Arten betroffen sind. Am ehesten müssen die Entscheidungsträger vor Ort davon überzeugt werden, keine neuen Bebauungspläne auf Streuobstwiesen aufzustellen.

Was Sie tun können:

- Weisen Sie in Stellungnahmen zu Bebauungsplänen auf die fehlende Berücksichtigung des § 33a NatSchG hin.
- Wenn es dennoch zu einer Bebauung und Rodung der Streuobstwiese kam, dann verfolgen Sie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen aufmerksam. Gehen Sie bei einer fehlenden Umsetzung der Maßnahmen auf die Untere Naturschutzbehörde Ihres Landkreises zu.
- Planen Sie eine Veranstaltung zu den alljährlichen Streuobsttagen des BUND und weisen Sie auf die Gefährdung ortsnaher Streuobstwiesen hin.

5.3.1. Muster Stellungnahme Baugebiet

Der neue Streuobstparagraf schützt Streuobstwiesen vor allem insofern, dass auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a oder 13b BauGB ein Ausgleich stattfinden muss und Nachpflanzungen gemacht werden müssen. Mit dem neuen Gesetz kann die Rodung von Streuobstwiesen für den Zweck der Wohnbebauung nicht in jedem Fall verhindert werden, allerdings sind die Gemeinden zu einem angemessenen Ausgleich verpflichtet. Das gilt im Besonderen auch für bereits laufende Bebauungsplanverfahren. Wer sich mit den Bebauungsplänen beschäftigt, sollte besonders auf den Ausgleich einen gründlichen Blick werfen.

Eine Neupflanzung wird auf Jahrzehnte nicht die ökologische Wertigkeit eines alten Streuobstbestands erreichen. Deshalb müssen für einen angemessenen Ausgleich eine Vielzahl der Streuobstbäume und Quadratmeter der gerodeten Fläche gepflanzt und angelegt werden. Ist eine alte Streuobstwiese betroffen, dann sollte die 1,5- bis 2-fache Größe als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt werden.

[Adresse Absender]

[Adresse Empfänger]

Datum

Stellungnahme zu Bebauungsplan / Ort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

Vorbemerkungen

Seit 31. Juli 2020 sind Streuobstbestände gemäß § 4 Abs. 7 LLG mit einer Größe über 1.500 m² zu erhalten. Primärzweck der Vorschrift ist es laut Gesetzgeber, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. hierzu Landtags-Drucksache 16/8272 S. 44).

Streuobstwiesen sind von großer Bedeutung für die Biodiversität. Sie zählen bei entsprechender Bewirtschaftung zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas und bieten schätzungsweise 5.000 Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum. Darunter befinden sich etliche eng an den Lebensraum Streuobstwiese gebundene Arten wie Steinkauz, Grünspecht, Wendehals, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper. Darüber hinaus haben Streuobstbestände aufgrund ihres Sortenreichtums eine enorme genetische Vielfalt und sind auch deshalb sehr bedeutend für die Biodiversität. Man geht davon aus, dass in den Streuobstbeständen in Deutschland über 3.000 verschiedene Obstsorten zu finden sind.

Zum Bebauungsplan „.....“ nehmen wir deshalb wie folgt Stellung.

Erhalt des Streuobstbestands liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse

Dem neuen Schutzstatus von Streuobstbeständen nach § 33a NatSchG wird in der Abwägung zum Bebauungsplan nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Gesetzgeber hat klar statuiert, dass es „Sinn und Zweck der Regelung des § 33a [ist], Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten und insbesondere gefährdete Bestände an Ortsrandlagen zu bewahren“ (Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 16 / 8272, S. 44). Es wurde und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Schaffung von Wohnraum an dieser Stelle und in diesem Umfang dem Interesse des Erhalts des Streuobstbestands überwiegt. Der betroffene Streuobstbestand ist von wesentlicher Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet (Kategorie 2). Ein Ausgleich des gewachsenen Streuobstbestands durch Neupflanzung, kann die Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt der Artenvielfalt nicht in einem zeitlichen Zusammenhang ersetzen. Bis eine Neupflanzung an Charakter und ökologischer Vielfalt an alte Baumwiesen heranreicht, dauert es Jahre bis Jahrzehnte.

Sparsame Flächennutzung, Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen (§ 1a BauGB)

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verringert und die weitere Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen seien (Satz 1) sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen (Abs. 3).

Die hier vorgestellte Planung sieht die Bebauung schützenswerter Streuobstbestände vor. Zum gesetzlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe müssen weitere landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden - je nach amtlich festgestelltem Ausgleichsbedarf mit Faktor 1,5 bis 2. Bei einer Alternativplanung in einem Bereich mit geringerem Ausgleichsbedarf könnte deutlich sparsamer mit Flächen umgegangen werden.

Umfang der Ersatzpflanzungen

Nach § 33a Absatz 3 NatSchG soll im Falle der Umwandlung des betroffenen Streuobstbestands ein gleichartiger Ausgleich geschaffen werden. Neupflanzungen sind jedoch in mehrfacher Hinsicht naturschutzfachlich defizitär im Vergleich zum betroffenen, gewachsenen Streuobstbestand. In einem neugepflanzten Bestand liegt eine monotone Altersstruktur der Bäume vor, es fehlt an einem natürlichen Angebot von Faul- und Spechthöhlen und es fehlen Totholzanteile. Auch die Wiese auf der Ersatzfläche wird in den ersten Jahren nicht das gewünschte Artenspektrum aufweisen. Diese naturschutzfachlichen Defizite sollen durch den Umfang der Ersatzpflanzung ausgeglichen werden. Die Ersatzpflanzung ist zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts mit dem Faktor [1,5 bis 2] sowohl hinsichtlich Baumanzahl als auch Fläche des Streuobstbestands festzusetzen.

[weitere zutreffende Textbausteine einfügen, siehe nächstes Kapitel]

Es ist festzuhalten, dass die Naturschutzinteressen nach Auffassung der Stellungnehmenden das Interesse an der Bebauung genau dieser Flächen überwiegen und wir daher den vorgelegten Bebauungsplanentwurf ablehnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*[Name/Unterschrift Absender*in]*

5.3.2. Ergänzende Textbausteine je nach Situation

Wenn es sich um ein laufendes Verfahren handelt, für das noch keine Umwandlungsgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt:

Fehlende Genehmigung zur Umwandlung eines Streuobstbestands

Das Umwandlungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt in § 33a Abs. 2 NatSchG gilt für alle Fälle der Umwandlung, unabhängig von ihrem Grund. Umwandlungen von Streuobstbeständen müssen demnach beantragt und genehmigt werden, bevor eine Rodung stattfindet. Auch bereits laufende Bebauungsplanverfahren sind hier von nicht ausgenommen.

Wenn Alternativen nicht ausreichend Berücksichtigung fanden und deshalb ein Abwägungsfehler vorliegt:

Fehlende Alternativenprüfung

Die Kommune muss darlegen, weshalb ein Bedarf an Bauland zusätzlich zum Flächennutzungsplan besteht. Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete sind vorrangig zu aktivieren. Ebenso müssen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser zwingend angewandt werden. Der ermittelte Flächenbedarf ist einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 2017: Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB, https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Bauen/Bauvorschriften/Hinweise_Plausibilitaetspruefung.pdf). Eine Alternativenprüfung, z.B. Verkleinerung des Baugebiets, Erhaltung des Streuobstbestands als Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans, Bau von Mehrfamilienhäusern ist nicht erfolgt. Der Bebauungsplan ist daher abzulehnen.

Wenn es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht handelt:

Beschleunigtes Verfahren ohne Umweltbericht

Die Stellungnehmenden sind der Auffassung, dass die mit der Planung verbundenen Umwelteinwirkungen durch den Eingriff in eine gesetzlich geschützte Streuobstfläche erheblich sind und damit die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens unter Verzicht auf einen Umweltbericht nicht gesetzeskonform sei.

Wenn es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB handelt, jedoch kein artenschutzrechtliches Gutachten vorliegt:

Fehlendes artenschutzrechtliches Gutachten

Das beschleunigte Verfahren hat keine Auswirkung auf die Verpflichtungen zum Gebietsschutz und Artenschutz in der Bauleitplanung. Die Artenschutzprüfung durch die Gemeinde ist zwingend durchzuführen, und auch der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG und geschützter Biotope nach §30 BNatSchG muss beachtet werden.

Auf den Flächen des Bebauungsplans liegen Vorkommen von Die Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens ist deshalb zwingend erforderlich. Andernfalls ist der Bebauungsplan gesetzeswidrig und nicht genehmigungsfähig.

Wenn der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, aber überwiegend Einfamilienhäuser gebaut werden sollen:

Planung mit Einfamilienhäusern ist nicht flächeneffizient

Der § 13 b wurde geschaffen um schnell preiswerten Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten zu schaffen. Gedacht war an Mehrfamilienhäuser. Die vorlegte Planung sieht dagegen überwiegend freistehende Einfamilienhäuser vor. Der BUND wird neuen Baugebieten nur noch zustimmen, wenn sie grundlegende Prinzipien flächensparenden Bauens verwirklichen und klimaneutral entwickelt werden. Das ist mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, wie Wiedervernässung von Feuchtgebieten, Baumpflanzung, Holzbauweise, Anbindung an ÖPNV etc. möglich und für uns unabdingbar. Anders können wir das uns noch zustehende regionale Klimagas-Budget nicht einhalten. Zum Schutz der Biodiversität, des Wassers, des Bodens, des Klimas und des Schutzgutes Mensch ist für uns eine Umweltprüfung und ein Ausgleich für Versiegelung und Lebensraumverlust unabdingbar. Für uns ist nicht nachvollziehbar wieso hier das Baurecht mit zweierlei Maß misst und Bauherr*innen ungleich behandelt. Diese grundsätzliche Kritik teilt mit uns der Sachverständigenrat für Umweltfragen (Messari-Becker (SRU) 2017, Stellungnahme des SRU zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2017_02_Anhoerung_B_au_MB.pdf?_blob=publicationFile&v=5).

Des Weiteren ist es unverständlich, dass die Gemeindedurch das Ausnutzen des §13b BauGB auf die ihr zustehenden Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend verzichtet. Sie schädigt damit die Natur und die Bürgerschaft vorsätzlich, indem sie dieser langfristig nicht nur die Folgekosten wie nachziehende Infrastruktur

und Unterhalt aufbürdet, sondern außerdem noch den Erholungswert und die Geschäftsgrundlage der Landwirtschaft entzieht und die Klimafestigkeit herabsetzt.

Wenn der Bebauungsplan nicht die Voraussetzungen einer Planung nach § 13b BauGB erfüllt, da die Flächen überwiegend in die freie Landschaft hineinragen:

Unzulässige Planung nach § 13b BauGB wegen fehlendem Siedlungsanschluss

Abgesehen davon ist zweifelhaft, ob der vom Gesetzgeber zur Voraussetzung gemachte „Anschluss an die bestehende Bebauung“ hier überhaupt gegeben ist. Der VGH München hat mit Beschluss vom 04.05.2018 (15 NE 18.382) die Anwendung des § 13b verneint, sofern die gemeinsame Grenze im Verhältnis zur gesamten Fläche von untergeordneter Bedeutung ist. Weiter wird hierzu ausgeführt: „Soweit über § 13b BauGB nunmehr gestattet wird, das vereinfachte Verfahren für maßvolle Flächenüberplanungen im Außenbereich zu instrumentalisieren, gilt dies jedenfalls nicht, sofern hierüber entgegen der gesetzgeberischen Zielrichtung der Zersiedelung des Außenbereichs Vorschub geleistet wird, also nicht integrierte Standorte „auf der grünen Wiese“ einer Bebauung zugänglich gemacht werden (vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738/741). Hiervon ist aber gerade dann auszugehen, wenn – trotz Angrenzung einzelner Bauparzellen des neuen Plangebiets an den Ortsrand und trotz der Einhaltung der Größenbegrenzung von 10.000 Quadratmetern – der vorhandene Siedlungsbereich nicht lediglich „abrundend“ in den Außenbereich erweitert wird, sondern bei städtebaulich wertender Betrachtung tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, der sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich „absetzt“ und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorgibt.“ (VGH München, Beschluss v. 04.05.2018 – 15 NE 18.382, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-8637>, eingesehen am 15.11.2021). Die genannten Kriterien treffen auch in diesem Fall zu. Die Bedingungen für ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB sind deshalb nicht gegeben und die Bebauung ist damit in dieser Form gesetzeswidrig.

Wenn die Bedarfsprognosen nicht plausibel sind:

Überschätzter Entwicklungsbedarf

Zur Begründung des Bebauungsplans wird ein wachsender Bedarf an Wohnraum angeführt. Diesen zusätzlichen Bedarf zu decken, ist jedoch Sache einer geordneten Bauleitplanung im Rahmen der Regional- und Flächennutzungspläne mit entsprechenden flächen- und funktionsgemäßen Ausgleichsmaßnahmen. Eine Vorhaltung von Bauplätzen für die nächsten Jahrzehnte ist für 13b-Verfahren nicht statthaft und nicht begründbar.

Außerdem ist auch im Rahmen des § 13b BauGB der Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB). In der Begründung zum Bebauungsplan „.....“ wird von einem Wachstum des Ortsteils von Personen in den nächsten Jahren ausgegangen. Nach Angaben der Gemeinde können davon nur Einwohner durch Aktivierung von Baulücken mit Wohnraum versorgt werden, da die Aktivierungsrate bis 2035 nur bei 1,5%/a läge. Es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade in Zeiten und in Orten mit höherem Bedarf auch die Baulücken wesentlich früher zur Verfügung stehen. Die Landesregierung hat außerdem, durch die Einführung der Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke, Vorkehrungen getroffen, um Baulücken im Innenbereich

zukünftig früher zu aktivieren. Die Wohnbedarfsprognose ist fehlerhaft und der Bebauungsplan daher abzulehnen.

Wenn im betroffenen Streuobstbestand ein Grünspechtrevier liegt:

Streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG

Das artenschutzrechtliche Gutachten weist Vorkommen des streng geschützten Grünspechts [, sowie die besonders geschützten Arten ...] nach. Zentrale Gefährdungsursache des Grünspechts ist der Rückgang von Streuobstbeständen, die in besonderer Weise geeigneten Lebensraum für diese Tierart darstellen. Baden-Württemberg hat eine besondere Verantwortung für noch vorhandene, alte Streuobstbestände und die an diesen Lebensraum angepassten Arten. Deshalb wurden mit dem §33a NatSchG Streuobstwiesen von mehr als 1500 m² unter Schutz gestellt und müssen erhalten werden. Durch das Vorkommen der streng geschützten Art Grünspecht hat der betroffene Streuobstbestand eine wesentliche Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt. Eine Umwandlung des Streuobstbestands ist aus diesem Grund zu untersagen.

Der Grünspecht ist eine streng geschützte Art, die ganz spezifische Ansprüche für ihren Lebensraum hat. Neben den Bruthöhlen müssen auch die Ameisen als Nahrung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Uns ist kein einziger Fall bekannt, bei dem die funktionelle Wiederherstellung eines Grünspechtreviers durch Ausgleichsmaßnahmen gelungen ist. Bevor es zu einer Bebauung dieser Streuobstflächen käme, müssten die Habitate des Grünspechts vollumfänglich und funktionsfähig in örtlicher Nähe wieder hergestellt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Funktionalität wäre vorab mittels Monitorings und Gutachten zu belegen. Bis dies der Fall wäre, würden Jahre vergehen, sofern es überhaupt gelänge. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungshabitate des Grünspechts durch die geplante Bebauung dauerhaft zerstört werden würden. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar. Folglich ist der Bebauungsplan in der jetzigen Form abzulehnen.

Wenn in direkter Nachbarschaft zum Bebauungsplan nach § 13b BauGB Schutzgebiete liegen, jedoch mögliche Beeinträchtigungen auf diese Schutzgebiete nicht untersucht wurden:

Fehlende Verträglichkeitsprüfung

Wenn der Bebauungsplan nach § 13b BauGB in der Nähe eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes aufgestellt werden soll, dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG) bestehen. Dies ist mithilfe von Gutachten und einer FFH-Vorprüfung konkret nachzuweisen. Im Falle des Neubaugebiets „.....“ insind das FFH-Gebiet „.....“ sowie das Naturschutzgebiet „.....“ in der unmittelbarer Nachbarschaft (Abstand < 100m) gelegen. Eine mögliche Beeinträchtigung des FFH Gebiets wurde nicht untersucht und kann nicht ausgeschlossen werden. Eine FFH Vorprüfung schließt eine Bebauung nach §13b aus.

Wenn die Belange des Biotopverbunds nicht ausreichend berücksichtigt wurden:

Abwägungsfehler: Funktioneller Biotopverbund

Die betroffene Streuobstwiese liegt zusätzlich vollumfänglich in einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Nach § 22 Abs. 1 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger die Belange des Biotopverbundes bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Der Biotopverbund ist gem. § 22 Abs. 4 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. Der aktuelle Flächennutzungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, ein Biotopverbundplan ist nicht vorhanden. Bis zur Vorlage eines solchen Konzeptes steht dem Bebauungsplan daher u.E. eine öffentliche Rechtsvorschrift entgegen.

5.3.3. Weiterführende Links

Streuobstland – Informationen des BUND Baden-Württemberg zum Thema Streuobst:

<https://www.bund-bawue.de/themen/natur-landwirtschaft/streuobstland-baden-wuerttemberg/>

Stellungnahme des Umweltministeriums zum Schutz von Streuobstbeständen vor Bebauung:

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/0000/17_0290_D.pdf

6. Landwirtschaft

Ursprünglich bezogen sich die Forderungen des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ ausschließlich auf landwirtschaftliche Aspekte. Diese sehr weitreichenden Forderungen wurden im Eckpunkteprozess, der zum Biodiversitätsstärkungsgesetz geführt hat, teilweise abgeschwächt. Als „Gegenleistung“ wurden dem Gesetzentwurf neue Punkte im Naturschutz hinzugefügt, beispielsweise zu insektenfreundlicher Beleuchtung und Schottergärten (siehe oben). Die Änderungen im Bereich Landwirtschaft sind überwiegend Landesziele, weshalb es in der Regel keine Verbindlichkeiten in der Umsetzung für einzelne Kommunen oder landwirtschaftliche Betriebe gibt. Folglich sind auch die Möglichkeiten für Naturschutzaktive vor Ort sehr eingeschränkt, die Umsetzung der landwirtschaftlichen Neuregelungen und Zielsetzungen in Baden-Württemberg aktiv zu unterstützen. Die folgenden Kapitel dienen daher überwiegend der Information für Interessierte zur Gesetzeslage und zum aktuellen Stand der Umsetzung.

6.1. Verbot von Pestiziden (§ 34 NatSchG)

6.1.1. Wie ist die rechtliche Situation?

Entgegen der ursprünglichen Forderung zu einem Pestizidverbot in allen Schutzgebietskategorien aus dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ besteht im Biodiversitätsstärkungsgesetz (§34 NatSchG BW) nur noch ein Verbot von Pestizidanwendungen (Pflanzenschutzmittel und Biozide) in Naturschutzgebieten ab dem 01. Januar 2022. Außerhalb von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht darüber hinaus ein Pestizidverbot in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern.

Ausnahmen vom Pestizidverbot in Naturschutzgebieten sind möglich, wenn ein betrieblicher Härtefall vorliegt, also ein Betrieb hohe Flächenanteile in Naturschutzgebieten hat, oder wenn die Verwendung bestimmter Mittel zur Erhaltung des Schutzgebiets unerlässlich ist (z.B. Einsatz von Fungiziden, um die Bewirtschaftung naturschutzfachlich hochwertiger Weinberge in Naturschutzgebieten weiterhin zu ermöglichen). Anträge auf Ausnahmen vom Pestizidverbot in Naturschutzgebieten können bei den zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden eingereicht werden und werden von den Regierungspräsidien geprüft. Ausnahmen werden nur erteilt, wenn ein gesetzlicher Ausnahmegrund vorliegt.

In Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern erfolgt eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen zum Integrierten Pflanzenschutz des Landes.

Integrierter Pflanzenschutz wird in § 4 Absatz 6 LLG definiert als

„[...] eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.“

Über diese Definition hinaus sind in den oben genannten Schutzgebietskategorien zusätzliche Vorgaben verpflichtend einzuhalten, um „[...] den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß zu beschränken“ (§ 17c LLG). Diese Vorgaben umfassen insbesondere:

- die Einhaltung einer Fruchtfolge zur Vorbeugung von Fruchtfolgeschadorganismen
- die konsequente Bestandsbeobachtung auf Schadorganismen
- Behandlung nach vorhandenen Prognosemodellen
- Beachtung von vorgegebenen Schadschwellen
- die Verwendung von nützlingsschonenden Pflanzenschutzmitteln
- das Anlegen von Spritzfenstern zur Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit

Die Umsetzung muss von den betroffenen Betrieben dokumentiert werden und wird im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts kontrolliert.

6.1.2. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?

Für landwirtschaftlich genutztes Grünland in Naturschutzgebieten sind keine Ausnahmen vom Pestizidverbot vorgesehen. Für ackerbaulich genutzte Flächen in Naturschutzgebieten wurden neue hoch dotierte Fördermöglichkeiten geschaffen, um die Ausnahmen durch betriebliche Härtefälle so weit wie möglich zu reduzieren. Nach Auskunft des Umweltministeriums werden nur sehr wenige Ausnahmen im Bereich Ackerbau erwartet. Für den Anbau von Sonderkulturen (Obst-, Wein- und Gemüsebau) in Naturschutzgebieten soll es zeitlich befristete Positivlisten mit Pestiziden geben, die im Fall einer Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden dürfen. Diese Mittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn Schadschwellen laut amtlichem Warndienst überschritten wurden. Die von Ausnahmen betroffenen Flächen von Sonderkulturen in Naturschutzgebieten in Baden-Württemberg belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf weniger als 100ha.

Die aktuellen Positivlisten für Ausnahmen vom Pestizidverbot in Naturschutzgebieten enthalten einige Mittel, die als gefährlich für Nützlinge eingestuft werden. Der BUND Baden-Württemberg kämpft gemeinsam mit anderen Naturschutzverbänden für eine Überarbeitung der Positivlisten und setzt sich für strengere Richtlinien zum integrierten Pflanzenschutz in Naturschutzgebieten ein, bevor Ausnahmegenehmigungen erteilt werden dürfen. Der integrierte Pflanzenschutz ist nach EU-Recht bereits jetzt auf allen landwirtschaftlichen Flächen als „gute fachliche Praxis“ umzusetzen.

Das landesspezifische Programm zum integrierten Pflanzenschutz „IP+“ wurde auch im neuen Koalitionsvertrag der Landesregierung angesprochen und soll Ende des Jahres 2021 erscheinen. Bei der Erstellung des Programms und der landesspezifischen Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz wurden die Naturschutzverbände in keiner Weise beteiligt.

Fördermaßnahmen für pestizidfreien Ackerbau in Naturschutzgebieten:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Natur_und_Artenschutz/Naturschutzgebiete/_DocumentLibraries/pestizidverbot_anlage2.pdf

6.2. Ökologischer Landbau (§ 17a LLG)

6.2.1. Wie ist die rechtliche Situation?

Ein weiteres gesetzlich verankertes Ziel des Landes ist der Ausbau des ökologischen Landbaus.

„[...] bis zum Jahr 2030 [sollen] 30 bis 40 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus [...] bewirtschaftet werden.“

Im Jahr 2020 betrug der Anteil laut statistischem Landesamt 12,3 Prozent.

Der ökologische Landbau soll laut Gesetz insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Intensivierung der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Umstellung auf ökologischen Landbau sowie der Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung
- Förderung der Bildung in den Bereichen Beratung, Vermarktung und Ernährung
- Demonstrationbetriebe als Lernnetzwerk für ökologische und konventionelle Landwirt*innen „von Praktiker zu Praktiker“
- Aktualisierung und Fortschreibung des Aktionsplans „Bio aus Baden-Württemberg“

Darüber hinaus sollen Forschungseinrichtungen und Landesanstalten zukünftig auch ökologisch bewirtschaftete Teilbetriebe führen, um mehr Versuchs- und Forschungsarbeiten für den ökologischen Landbau zu ermöglichen. Landeseigene Flächen werden bei künftigen Pachtverträgen vorrangig an ökologische Bewirtschafter*innen verpachtet und eigenbetrieblich bewirtschaftete Flächen des Landes werden in der Regel nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet (Ausnahmen müssen begründet werden).

6.2.2. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) hat eine Studie in Auftrag gegeben, die aufzeigen soll, wie dieser Bio-Ausbau gelingen kann, ohne zu Marktverwerfungen und damit zu niedrigeren Erzeuger*innenpreisen für Biobetriebe zu führen. Die Studie identifiziert als wesentliche Handlungsfelder beispielsweise Förderprogramme, öffentliche Kommunikation, ambitionierte Programme für die Außer-Haus-Verpflegung und eine optimierte Vernetzung von regionaler Landwirtschaft und Verarbeitungsbetrieben.

In der landwirtschaftlichen Förderpraxis werden voraussichtlich neue Möglichkeiten entstehen, mit denen Öko-Betriebe besser als bisher zusätzliche Gelder für bestimmte Agrarumweltmaßnahmen erhalten können.

Mit dem neuen Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung bleibt das Land leider hinter seiner Vorbildfunktion zurück: Landwirtschaftliche Landesanstalten und Staatsweingüter sollen zu 30 bis 40 Prozent auf biologische Bewirtschaftung umgestellt werden, außerdem soll geprüft werden, wie ein Bio-Anteil von 30 bis 40 Prozent in landeseigenen Kantinen umgesetzt werden kann. Mit diesen Zielen verfehlt es die Landesregierung, der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand über das gesetzliche Ziel und damit eines wichtigen Hebels in der Nachfrage nach Bio-Produkten gerecht zu werden.

Link zu MLR-Studie „EVA BIOBW“:

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/EVA-BIOBW-2030_Endbericht.pdf

6.3.Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (§ 17b LLG)

6.3.1. Wie ist die rechtliche Situation?

Mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, die Menge an eingesetzten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 landesweit um 40 bis 50 Prozent zu reduzieren (§ 17b LLG). Maßnahmen sollen in der Landwirtschaft, im Forst, im Haus- und Kleingarten, bei öffentlichen Grünflächen sowie im Verkehrsbereich umgesetzt werden.

Über die Fortschritte bei der Pflanzenschutzmittelreduktion muss das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) dem Landtag jährlich Bericht erstatten. Darüber hinaus wird in den Jahren 2023 und 2027 eine umfassende Evaluierung durchgeführt, bei der auch die Toxizität einzelner Wirkstoffe berücksichtigt wird.

6.3.2. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?

Derzeit ist nicht bekannt wie viel chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bisher in Baden-Württemberg eingesetzt wurden und werden. Um diese Zahlen für verschiedene Mittel und unterschiedliche landwirtschaftliche Kulturen zu ermitteln, baut das Land derzeit ein repräsentatives Messbetriebsnetzwerk auf. Darüber hinaus wird ein Netzwerk von Demonstrationsbetrieben aufgebaut, in dem neue Methoden und Techniken zur Reduktion von Pestiziden erprobt und Wissensvermittlung an andere Landwirt*innen durchgeführt werden soll. Warum hierfür keine ökologisch wirtschaftenden Bäuer*innen eingebunden wurden, die teilweise seit Jahrzehnten ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel erfolgreich wirtschaften, ist in Anbetracht des ambitionierten Zeitplans mehr als fraglich. Da die Menge an ausgebrachten Pestiziden aktuell (Stand: November 2021) noch nicht bekannt ist und damit die Nulllinie für die Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel noch nicht existiert, ist eine Bewertung des aktuellen Fortschritts nicht möglich.

Durch den geplanten Ausbau des Ökolandbaus sowie die Einschränkungen von Pestiziden in Schutzgebieten führen sicherlich zu Mitnahmeeffekten in Bezug auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus wird es voraussichtlich neue Möglichkeiten der Agrarumweltförderungen über die Öko-Regelungen der ersten Säule der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) und im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klima und Tierwohl geben, um Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft zu reduzieren. Zudem soll Pflanzenschutzmittelreduktion in der landwirtschaftlichen Ausbildung sowie im Rahmen einer Biodiversitätsberatung für Landwirt*innen stärker als bisher thematisiert werden.

Das Landesziel zur Pestizidreduktion nach § 17b LLG bedingt keinerlei Verpflichtung für einzelne Betriebe die eingesetzten Pestizide zu reduzieren. Ein Hebel für Naturschutzaktive vor Ort ist die Beeinflussung kommunaler Pachtverträge von landwirtschaftlichen Flächen. Eine weitere Möglichkeit, die nicht nur die Landwirtschaft sondern auch andere Bereiche umfasst, ist ein Gemeinderats-Antrag zur Pestizidfreien Kommune. Informationen gibt es unter:

BUND-Informationen zu „pestizidfreien Kommunen“: <https://www.bund.net/umweltgifte/pestizide/pestizidfreie-kommune/>

6.3.3. Beschlussvorlage für Gemeinderäte

Der Gemeinde- /Stadtrat von entscheidet in seiner Sitzung vom, dass die Gemeinde/Stadt:

1. Ab sofort/schrittweise auf allen kommunalen Flächen (Kulturland sowie Nichtkulturland) keine chemisch-synthetischen Pestizide (Pflanzenschutzmittel) einzusetzen.
2. Private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege öffentlicher Flächen erhalten, ebenfalls zu einem Pestizidverzicht verpflichtet.
3. bienen- und insektenfreundliche Blühflächen oder Projekte initiiert.
4. bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Pachtvertrag verankert.
5. private Firmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zur pestizidfreien Bewirtschaftung auffordert.
6. Bürger*innen über die Bedeutung von Biodiversität in der Stadt informiert und gleichzeitig Möglichkeiten zum Schutz von Bestäubern wie Bienen und Wildbienen sowie giftfreie Maßnahmen beim Gärtnern aufzeigt.

Begründung

In Städten und Gemeinden werden Pestizide eingesetzt, um Wege in Parks, Sport- und Spielplätze, Grünanlagen oder Straßenränder frei von unerwünschten Kräutern und Gräsern zu halten oder um gegen ungeliebte Insekten vorzugehen. Viele der Mittel stehen im Verdacht, Krebs zu erregen, die Fortpflanzung zu schädigen oder eine hormonelle Wirkung zu haben. Auf öffentlichen Flächen wie beispielsweise Sport- und Spielplätzen können die Wirkstoffe in direkten Kontakt mit den Bürger*innen kommen. Insbesondere für Kinder und Schwangere ist das eine Gefahr. Auch Haustiere wie Hunde und Katzen sind den Stoffen schutzlos ausgeliefert.

Für viele Tier- und Pflanzenarten im städtischen Raum sind Pestizide ein Verhängnis. Denn nicht nur die unerwünschten Wildkräuter und Insekten werden beseitigt, sondern auch Honigbienen, Wildbienen, Schmetterlinge und Fledermäuse. Entweder töten und schädigen Pestizide Insekten oder Wildkräuter direkt oder sie dezimieren ihren Lebensraum und ihre Nahrung. Von den fast 600 Wildbienen-Arten in Deutschland steht rund die Hälfte auf der Roten Liste. Dabei sind blütenbesuchende Insekten unentbehrlich für die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen. Sie erhalten die Pflanzenvielfalt und sichern landwirtschaftliche Erträge und damit unsere Ernährung. Laut Welternährungsorganisation sind weltweit rund zwei Drittel unserer Nahrungspflanzen auf Bestäuber angewiesen. In Städten und Gemeinden sichern Honigbienen, Wildbienen und Schmetterlinge den Kleingärtnern eine gute Obsternte und den Stadt-Imkern reichlich Honig.

Weltweit und auch in Deutschland erleben wir einen zunehmenden Verlust der Artenvielfalt. Grund dafür ist vor allem die intensive Landwirtschaft. Dort dominieren meist Monokulturen, die intensiv mit Pestiziden gespritzt werden. Hecken oder Blühflächen, als Rückzugsgebiete und Nahrung für viele Insekten, Vögel und Säugetiere fehlen oft komplett. Rund 30.000 Tonnen Pestizide belasten jährlich in Deutschland die Umwelt. Das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie, den Verlust von Arten zu stoppen, kann mit dem aktuellen Pestizideinsatz nicht erreicht werden.

Siedlungsgebiete sind oft letzte Rückzugsorte für bedrohte Arten, die in der Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden. Kommunen können hier Verantwortung und eine Vorreiterrolle für den Artenschutz übernehmen, indem sie bei der Flächenpflege keine Pestizide einsetzen. Auch für die menschliche Gesundheit, die Lebensqualität und den Tourismus ist der Pestizidverzicht ein Gewinn. Bundesweit über 50 Städte sind bereits ganz oder teilweise pestizidfrei, einige von ihnen sogar schon seit über 20 Jahren. Die möglichen

Maßnahmen sind vielfältig. So werden Flächen mit mehrjährigen Stauden bepflanzt, die Insekten ein ganzjähriges Blütenangebot und damit Nahrung und Lebensraum schaffen. Frühzeitiges Reinigen von Verkehrsflächen und planerische Weitsicht bei der Bebauung sind wichtige Elemente, um einen zu starken Bewuchs zu verhindern. Alternativen zur Chemiekeule sind vielfältige mechanische und thermische Verfahren. Besonders wichtig ist dabei immer die Kommunikation mit den Bürger*innen, um die notwendige Akzeptanz zu schaffen.

6.4. Refugialflächen (§ 17d LLG)

6.4.1. Wie ist die rechtliche Situation?

Die Landesregierung hat sich mit § 17d LLG das gesetzliche Ziel gesetzt, den Anteil an besonders biodiversitätsfördernden Maßnahmen (Refugialflächen) mittelfristig landesweit auf mindestens zehn Prozent der landwirtschaftlichen Fläche je Landnutzungsart (Ackerbau, Grünland, Sonderkulturen) auszubauen. Ziel des Landes ist, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestanteil von fünf Prozent an ökologisch wirksamen Maßnahmen umsetzt. Hieraus ergibt sich allerdings keinerlei Verpflichtung für einzelne Betriebe.

Refugialflächen sind nach §4 Absatz 8 LLG

„(...) im allgemeinen Habitats, in die sich Tier- oder Pflanzenarten zurückziehen, weil in ihren ursprünglichen, oftmals durch frühere Landnutzungsformen im Offenland entstandenen Lebensräumen aus verschiedenen Gründen kein Überleben mehr möglich ist. (...)“

und sollen daher vorrangig als Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten dienen.

6.4.2. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?

Für die Umsetzung dieses Ziels sind im Landeshaushalt keine Mittel vorgesehen. Daher können nur solche Maßnahmen als Refugialflächen anerkannt werden, die bereits über Agrarumweltprogramme wie Förderprogramm für Agrarumwelt, Klima und Tierwohl (FAKT) oder die Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) bzw. über Monitoringsysteme wie die Biotopkartierung erfasst werden.

Welche Maßnahmen aus bestehenden Programmen letztendlich als Refugialflächen anerkannt werden, soll über eine Anerkennungsliste im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Für die Ausgestaltung dieser Anerkennungsliste wurden die Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände beteiligt. Dabei wurde intensiv über die Anerkennung von einjährigen Blühbrachen und Kompensationsmaßnahmen diskutiert. Aus Sicht des BUND dürfen einjährige Brachen nicht zu den Refugialflächen zählen, da sie wegen Falleneffekten (Mulchen im Herbst) keine „**besonders** biodiversitätsfördernde“ Wirkung haben. Auch gegen die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen als Refugialflächen setzt sich der BUND ein, da hier lediglich Verluste an anderer Stelle ausgeglichen werden und kein Mehrwert für die Biodiversität erzielt wird. Die Verwaltungsvorschrift mit der Anerkennungsliste verschiedener Maßnahmen wird derzeit finalisiert und muss im Einvernehmen des Ministeriums für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Umweltministeriums fertiggestellt werden. Die Verwaltungsvorschrift erscheint voraussichtlich Anfang des Jahres 2022. Welche Forderungen des BUND und anderer Naturschutzverbände umgesetzt werden ist derzeit (Stand: November 2021) noch nicht absehbar.

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Landesgeschäftsstelle
(Politik & Kommunikation)
Marienstr. 28
70178 Stuttgart
Fon 0711 62 03 06-0

Hauptgeschäftsstelle
(Service & Information)
Mühlbachstr. 2
78315 Radolfzell
Fon 07732 1507-0

Autoren

Dominic Hahn, Referent für Naturschutz
Christoph Schramm, Referent für Wald und Landwirtschaft

unter Mitarbeit von: Sabine Frank (Kapitel Außenbeleuchtung) • Dank gilt:
Antje Boll (Stellungnahme Streuobstschutz)

Bildnachweis Titelseite
Dominic Hahn, BUND